

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 29.06.2023
Sitzungsbeginn:	19:05 Uhr
Sitzungsende:	20:57 Uhr
Tagungsort:	Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

Gemeindevorstand

GV Radinger Claudia SPÖ

GV Reinthaler Martina SPÖ

GV Hageneder Erich FPÖ

GV Schröckenfuchs Barbara GRÜNE

Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Burgholzer Karin Maria, SPÖ

Mag.rer.soc.oec.

GR Forstinger Brigitte SPÖ

GR Hochhauser Helmut SPÖ

GR Lindinger Kornelia SPÖ

GR Nagl Walter SPÖ

GR Riedler Bernhard SPÖ

GR Riedler Franz SPÖ

GR Strutzenberger Harald SPÖ

GR Woisetschläger Jürgen SPÖ

GR Edtbauer Barbara, Ing. ÖVP

GR Hinterwirth Marion ÖVP

GR Schmidthaler Renate ÖVP

GR Buchmann Susanne	FPÖ
GR Edlinger Michaela	FPÖ
GR Schröckenfuchs Anneliese	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE

Ersatzmitglied

GR-E. Wimberger Franz	SPÖ	Vertretung für Frau Tanja Lehner
GR-E. Zierler Reinhard, Ing.	SPÖ	Vertretung für Herrn D.H.E.P.S. Andreas Hubauer
GR-E. Königswieser Judith Margarethe, DI (FH)	ÖVP	Vertretung für Herrn Dr. Tilman Königswieser
GR-E. Ortner Reinhard	ÖVP	Vertretung für Frau Daniela Schreink
GR-E. Roidinger Josef	ÖVP	Vertretung für Herrn Martin Walch
GR-E. Hofer Victoria	FPÖ	Vertretung für Herrn Patrik Reiter

Zur Info

AL Kurz Helmut, MBA

Abwesend (entschuldigt) sind:

Mitglied

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S.	SPÖ
GR Lehner Tanja	SPÖ
GR Königswieser Tilman, Dr.	ÖVP
GR Schreink Daniela	ÖVP
GR Walch Martin, MSc	ÖVP
GR Reiter Patrik	FPÖ
GR Schmidl Barbara	GRÜNE

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): MBA Helmut Kurz

Der Vorsitzende eröffnet um **19:05 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 22.06.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **29.06.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) dass keine Bürgerfragestunde stattfindet, da keine Themen eingelangt sind.

Tagesordnung:

1. Nachwahl in den Sozialausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.05.2023; Kenntnisnahme
3. Nachtragsvoranschlag samt Dienstpostenplan
- 3.1. 1. Nachtragsvoranschlag 2023: Beratung und Beschluss
- 3.2. 1. Nachtragsvoranschlag 2023, MEFP 2023 - 2027; Beratung und Beschluss
- 3.3. 1. Nachtragsvoranschlag 2023, Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss
4. Haftungsübernahme Darlehen Schutzwasserverband Kremstal - Beratung und Beschluss
5. Landesdarlehen WVA BA 11 Seebach; Schuldschein- Beratung und Beschluss
6. Regionalmanagement Oberösterreich GmbH Aktionsprogramm; Förderung für die Belegung von Leerstand - Beratung und Beschluss
7. Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Regelung der Planung, Grundeinlöse, Vergabe, Baustellenabwicklung, Baudurchführung, Erhaltung u. Kostentragung v. Ersatzmaßnahmen - Beratung und Beschluss
8. Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 - Beratung und Beschluss
9. Verordnung über die Auflassung eines Teilstückes des öff. Gutes Grundstück Nr. 2059/2, KG 49125 Untermicheldorf (Seebach) - Beratung und Beschluss
10. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.41 u. ÖEK Nr. 2.17 für die Gst. 320/3, .56/1, .57, .54 u. 322, KG Mittermicheldorf - Robert Vallaster - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
11. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.40 pod immo gmbh - Beratung und Beschluss
12. Abänderung des FWPL Nr. 5.40 u. ÖEK Nr. 2.16 für das Gst. 2771/6, KG Mittermicheldorf - pod Immo GmbH - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
13. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.42 für die Gst. 750/1 u. 751/1, KG Obermicheldorf - Schön f. besondere Menschen - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
14. Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss
15. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss
16. Änderung der Richtlinien für den Kindergartentransport ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss
17. Feuerwehrwahlen 2023 - Kommando Altpernstein und Micheldorf -Kenntnisnahme
18. Verleihung von Ehrungen - Beratung und Beschluss
19. Antrag der GRÜNE-Fraktion: Verlangen der Teilnahme an der "Jugendwerkstatt" des Jugendservice des Landes OÖ - Beratung und Beschluss
20. Allfälliges

Protokoll:

1. Nachwahl in den Sozialausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass Herr Anton Manigatterer mit Schreiben vom 06. Juni 2023 gemäß § 22 auf seine Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat verzichtet hat. Mit Schreiben vom 19. Juni 2023 gab die FPÖ-Fraktion, mittels gültigem Wahlvorschlag, die Entsendung von Andrea Baumgartner als Mitglied und Victoria Hofer als Ersatz-Mitglied in den Sozialausschuss bekannt.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass es sich hierbei um eine Fraktionswahl der FPÖ Fraktion handle, somit müsste die Wahl geheim durchgeführt werden, es sei denn der Gemeinderat bestimmt eine andere Art der Abstimmung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird eine offene Abstimmung der Fraktionswahl der FPÖ Fraktion durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Nachwahl in den Sozialausschuss der FPÖ Fraktion mit Andrea Baumgartner als Mitglied und Victoria Hofer als Ersatz-Mitglied, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.05.2023; Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl verliest den vorliegenden Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.05.2023.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.05.2023, durch Erheben der Hand zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

3. Nachtragsvoranschlag samt Dienstpostenplan

Bürgermeister Horst Hufnagl bedankt sich bei der Finanzabteilung für die hervorragende Arbeit, bei GV Martina Reinthaler und den Bauhofmitarbeitern, die durch ihren Einsatz die Kosten für die Installierung Krabbelstube in der Badstraße im Rahmen halten.

Bürgermeister Horst Hufnagl verliest auszugsweise den vorliegenden 1.Nachtragsvoranschlag 2023, 1.Nachtragsvoranschlag 2023, MEFP 2023 – 2027 und der Dienstpostenplan.

3.1. 1. Nachtragsvoranschlag 2023: Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl verliest auszugsweise den Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) und erläutert, gemäß dem vorliegendem Bericht:

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine neue Prognose über die Entwicklung der Ertragsanteile im Jahr 2023 vorgelegt.

Die aktuelle Prognose für das Jahr 2023 geht von Einnahmen für die Oö. Gemeinden in der Höhe von 2.077 Mio. Euro aus.

Das entspricht einem Einnahmerückgang von 0,48 % im Vergleich zu den bisher bekannten und angenommenen Prognosezahlen, die im Voranschlagserlass 2023 bekannt gegeben wurden.

Des Weiteren wurden vom Bundesministerium für Finanzen am 03.05.2023 die endgültigen Einwohnerzahlen zum 31.10.2021 übermittelt (bisher standen nur vorläufige Einwohnerzahlen zur Verfügung).

Die Einwohnerzahlen zum 31.10.2021 sind eine wesentliche Datengrundlage für sämtliche Berechnungen des Finanzausgleichs.

Darüber hinaus wird eine immense Kostensteigerung ins besonders im Bausektor erwartet und auch beispielsweise im Energiebereich sowie die Zinsanhebungen, die im Rahmen der Erstellung des Voranschlags für das kommende Jahr auch entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Verträge der Energie AG für Strom und Gas wurden bis Ende 31.12.2024 abgeschlossen. Die Marktgemeinde Micheldorf hat somit auf diesem Sektor keine erheblichen Gebührenerhöhungen zu erwarten.

Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990)

§ 79 Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird oder nicht als erreicht gilt, so hat der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendungen und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,

1. wenn Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag übersteigen oder

2. wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr als erreicht gilt oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.

(3) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurden die Beträge aufgrund der vorhandenen Daten, veranschlagt.

Soweit weitere Unterlagen wie zB ergänzende Unterlagen von der Bezirkshauptmannschaft vorhanden waren, wurden die Beträge unmittelbar berechnet. Ansonsten wurden gemäß der Gemeindehaushaltsordnung, VRV und Gemeindeordnung die Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen auf Grund der Entwicklung der Pflichtausgaben und Annahmen aufgrund der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und dem tatsächlichen Ergebnis getätigt.

Für das Jahr 2023 wurde eine allgemeine Bezugserhöhung von durchschnittlich 7,31 %, angenommen sowie alle Vorrückungen in der Planung berücksichtigt. Diese Gehaltserhöhung hat auch Auswirkungen auf die Arbeits- und Fuhrlohne, somit müssen daher einige Teilbereiche zusätzliche Teuerungen in Kauf nehmen.

Der Voranschlagserlass vom 15.11.2022, IKD-2022-517441/8-Li wurde zur Gänze in das Zahlenmaterial des Voranschlages eingearbeitet.

Die Hebesätze sind so rechtzeitig zu beschließen, dass diese nach Ablauf einer 2-wöchigen Kundmachungfrist mit 01.01.2023 in Kraft treten können.

Hinsichtlich der Mindestanschlussgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ist auf die Ausführungen im Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2023 des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: IKD-2022-517441/8-Li vom 15.11.2022 hinzuweisen. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. August 2022 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen.

Nichtsdestotrotz wurde die Wasserbenützungsgebühr pro m³ um 0,10 Cent auf € 2,00 pro m³ (exkl. USt.) erhöht, um die Folgekosten zu decken. Die Kanalbenützungsgebühren bleiben unverändert.

Die Höhe der festzusetzenden Benützungsgebühren für das Finanzjahr 2023 betragen daher für Wasserversorgungsanlagen 2,00 Euro (excl. USt.) pro m³ und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4,11 Euro (excl. USt.) pro m³.

Lt. Voranschlagserlass müssen die Mindestanschlussgebühren mit 1. Jänner 2023 bei Wasserversorgungsanlagen auf 2.338,00 (bisher 2.137,00) bei Abwasserbeseitigungsanlagen auf 3.901,00 (bisher 3.565,00) angehoben werden.

Ebenso wurden die Erhaltungsbeiträge mit einer Verordnung des Gemeinderates erhöht. Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage Euro 0,48 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage Euro 0,22 pro Quadratmeter.

Die Gemeindefinanzierung Neu – Sonderfinanzierung wurde bei den Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie bei dem Projekt „Löschwasserbehälter Altpernstein“ eingearbeitet.

Außerdem wird angenommen, dass die Betriebsüberschüsse der Betriebe marktbestimmter Tätigkeiten in der operativen Gebarung verbleiben können. Der innere Zusammenhang konnte hergestellt werden. Dies wird ausführlich in der Gebührenkalkulation sowie dem Beiblatt und auch im weiteren Verlauf des Vorberichtes ausführlich erläutert.

Die Energiekosten (Strom und Gas) wurden anhand der Vorauszahlungen Oktober 2023 x 12 Monate berechnet.

Die Budgets der einzelnen Ausschüsse wurden zur Gänze eingearbeitet.

Allein durch die Erhöhung des SHV-Beitrages, des Krankenanstalten Beitrages sowie der Landesumlage in Summe 482.600,92 bleibt der Marktgemeinde Micheldorf schon um einiges weniger Spielraum als gewünscht.

Dem stehen die Ertragsanteile mit einer im Vergleich zu 2022 geringeren Erhöhung von 6.159.400,00 auf 6.267.799,84 (VA 2023 6.300.274,10) gegenüber. Mit Erlass vom 30. Mai 2023 IKD-2022-760428/38-Pr wurde ein neuer Prognosewert bekannt gegeben. Dieser wurde bereits in den 1. NVA 2023 eingearbeitet.

Mit Erlass vom 06. Dezember 2022 IKD-2018-565078/26-Pr wurde der vorläufige Krankenanstaltenbeitrag bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt war der Voranschlag 2023 bereits in der Auflage, daher wird dieser Beitrag nun in den 1. NVA 2023 eingearbeitet.

Sowohl der Voranschlagsbetrag des Krankenanstaltenbeitrages als auch die Gutschrift sind als vorläufige Beträge zu sehen, die tatsächliche Vorschreibung nimmt die Abteilung Gesundheit vor.

Gleichzeitig erfolgt mit diesem Schreiben die Mitteilung über die Berücksichtigung des einmaligen Landeszuschusses für das Jahr 2023.

Die Verteilung des einmaligen Landeszuschusses erfolgt analog zur Berechnung der Krankenanstaltenbeiträge je zur Hälfte nach der Finanzkraft gemäß § 3 Abs. 1 des Bezirksumlagegesetzes 1960 und nach der Bevölkerungszahl.

Vorläufiger Krankenanstaltenbeitrag 2023							
GemKZ	Gemeinde	Bevölkerungsstand 31.10.2021	Finanzkraft 2021 n.d. BUG	Kranken- anstalten- beitrag 2023		Gutschrift aus 2021	Einmaliger Zuschuss aus Landesmitteln
				Ansatz 562 Konto 751		Ansatz 562 Konto 828	Ansatz 562 Konto 8610
40908	Micheldorf in Oberösterreich	5 942	7 547 201,79	1 917 576		13 774	145 232

zur investiven Gebarung:

Nach der COVID-19 Pandemie stellen nun die Auswirkungen der Teuerung und der Energiekrise die Gemeinden wieder vor große Herausforderungen. Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) sollen mit insgesamt 1.000 Mio. Euro die Folgen zumindest abgefedert werden, um den Gemeinden weiterhin Spielraum für notwendige Investitionen in die Infrastruktur und in den Klimaschutz zu ermöglichen.

Anders als beim KIG 2020 steht die Zweckzuschusssumme nicht gesamthaft den Gemeinden für den breiten inhaltlich definierten Anwendungsbereich wie beim KIG 2020 zur Verfügung, sondern beinhaltet das KIG 2023 zwei separate Zweckzuschüsse zu je 500 Mio. Euro für unterschiedliche Verwendungskategorien.

Somit ist die Hälfte der Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen (§ 2 KIG 2023) und Zuschüsse für Investitionsprojekte der Gemeinden (§ 5 KIG 2023) vorgesehen.

Zweckzuschüsse gemäß § 2 sind neu im KIG 2023 und haben einen „grünen“ Schwerpunkt. Zweckzuschüsse gemäß § 5 weisen die gleichen Investitionskategorien wie das KIG 2020 auf.

Lt. Auflistung erhält Micheldorf folgende Mittel:

	KIG 2023 I	KIG 2023 II
40.908 Micheldorf in Oberösterreich	307.541,00	307.541,00 615.082,00

Bei den Projekten, bei denen die Unsicherheit besteht, ob sie gefördert wurden, wurde seitens der Finanzabteilung bei der Bundesagentur nachgefragt und im Anschluss in den 1. NVA 2023 eingearbeitet.

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 08.05.2023 gewährt das Land den Oö- Gemeinden zur Unterstützung bei der Setzung von Maßnahmen und für investive Einzelvorhaben im Rahmen der Richtlinien zum Oö. Gemeindepakete 2023 einen Zweckzuschuss (Sonderzuschuss) aus Landesmitteln zu den Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 in der Höhe von bis zu 16 Mio. Euro und einen Pauschalzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln zu den Bundesmitteln gemäß § 2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 ebenfalls in der Höhe von bis zu 16 Mio. Euro.

Verwendung

KIG-Mittel nach § 5

2024 Hackgutheizung FF Altpernstein (lt. Bundesagentur auch Hackgutbunker förderfähig)	€	47.000,00
2023 Umwälzpumpe Naturerlebnisbad (lt. Bundesagentur förderfähig)	€	25.000,00
2023 Park & Ride Anlage	€	70.000,00
2023 Instandsetzungsmaßnahmen WEV	€	14.500,00
2023 Straßenbauprogramm 2023	€	90.000,00
<u>2023 GW Instandsetzung Kat-Schäden 2022</u>	€	<u>4.700,00</u>
Gesamt	€	251.200,00

Rest € 56.341,00

KIG-Mittel nach § 2

2024 Photovoltaikanlage	€	120.000,00
<u>2023 Anschluss Biomasseheizwerk</u>	€	<u>71.500,00</u>
Gesamt	€	191.500,00

Rest € 116.041,00

1. Pauschalzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 16 Mio. Euro zu den Bundesmitteln gemäß § 2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023)
16 Mio. Euro aus Bedarfszuweisungsmitteln werden den Gemeinden (inkl. Statutarstädte) als Pauschalzuschuss zu den Bundesmitteln gemäß § 2 KIG 2023 zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden und Statutarstädte erfolgt im Verhältnis der Verteilung der Bundesmittel. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Der Pauschalzuschuss wird einmalig im Jahr 2023 gewährt und ist in den Rechenwerken der Gemeinden unter der Haushaltsstelle 6/940xxx+8614xx mit dem Vorhabenscode 5 einzunehmen.

Die Verwendung dieser Mittel hat für Maßnahmen zu erfolgen, für die ein Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 gewährt wird. Der Pauschalzuschuss wird unabhängig von den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu gewährt.

Bei investiven Einzelvorhaben (= Projekte), für die ein Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 gewährt wird und welche gemäß den Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU förderbar sind, ist der Punkt 3. dieser Richtlinie anzuwenden.

Die betragsmäßige Zuordnung zu den entsprechenden investiven Einzelvorhaben und Maßnahmen obliegt den Gemeinden und Statutarstädten.

2. Sonderzuschuss aus Landesmitteln in der Höhe von 16 Mio. Euro zu den Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 16 Mio. Euro aus Landesmitteln werden den Gemeinden (inkl.

Statutarstädten) als Sonderzuschuss zu den Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 zur Verfügung gestellt.

Der Anspruch jeder Gemeinde am Gesamtbetrag wird im Verhältnis der Verteilung der Bundesmittel festgelegt. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Sonderzuschuss für Gemeinden

Für folgende investive Einzelvorhaben der Gemeinden (ausgenommen Statutarstädten) kann ein Sonderzuschuss beantragt und gewährt werden:

a) in der Höhe von bis zu 20 % von den gewährten Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 für Projekte, die unter die Kriterien des § 5 KIG 2023 fallen und gemäß den Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU förderbar sind oder Beilage 1 zu IKD-2023-96000/8 Pr

b) in der Höhe von bis zu 50 % von den gewährten Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 für die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung, die Sanierung von Gemeindestraßen und die Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen, sofern diese Maßnahmen gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU nicht förderbar sind.

Bei diesen Projekten gelten die Bestimmungen der Kapitel 3.2 (ausgenommen Bedarfsprüfung) bis 3.6 des Projektfonds der Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/102. Gemeinden (ausgenommen Statutarstädten) kann ein Sonderzuschuss in der Höhe von bis zu 20 % von den gewährten Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Z 8 KIG 2023 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 KIG 2023 gewährt werden. Für diesen Zuschuss gelten die Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU nicht.

Pauschalzuschuss zu § 2 KIG 2023	€ 60.561,00
Sonderzuschuss zu § 5 KIG 2023	€ 60.561,00

Verwendung

Pauschalzuschuss

2023 Anschluss Biomasseheizwerk	€ 29.400,00
2024 Errichtung Photovoltaikanlagen	€ 31.200,00

Sonderzuschuss

2023 Straßenbauprogramm 2023	€ 45.000,00 (50 % von KIG 2023)
2023 Park & Ride Anlagen	€ 15.000,00 (20 % von KIG 2023)

Finanzierungshaushalt

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche. Für den Gesamthaushalt zeigt er, wie weit mit dem Geldfluss der operativen Gebarung die Investitionen gedeckt werden können und wieviel für die Tilgung der Schulden sowie für den Abbau von Cash-Reserven (Zahlungsmittelreserven) übrigbleibt. In der Finanzierungsrechnung werden nur die Ist-Werte (Einzahlungen und Auszahlungen) ausgewiesen.

Spitzenkennzahl des Finanzierungshaushaltes ist die Veränderung der liquiden Mittel. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung gibt an, in welcher Höhe die Gemeinde in einem Finanzjahr liquide Mittel (Kassa, Bank, Zahlungsmittelreserven) aufbauen konnte oder abgebaut hat. Die Differenz zwischen den liquiden Mitteln eines Bankkontos zu Beginn eines Haushaltsjahres und am Ende eines Haushaltsjahres muss genau die Höhe der Veränderung der liquiden Mittel entsprechen.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlung

der voranschlagswirksamen Gebarung:
(SU31 + SU 33 + SU 35)

€ 17.045.000,00

Auszahlungen

der voranschlagswirksamen Gebarung
(SU32 + SU 34 + SU 36)

€ 17.138.400,00

Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)

€ -93.400,00

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung ergeben einen negativen Saldo von -212.100,00.

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und es wird eine Reduktion der liquiden Mittel um € -93.400,00 erwartet.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3), dh die Summe aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo 1) und dem Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2), ist mit 539.500,00 positiv. Das heißt die Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung in der Höhe von 17.045.000,00 reichen aus, die Auszahlungen für die operative und die investive Gebarung in der Höhe von 16.505.500,00 zu decken.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt:

An der investiven Gebarung:

- Zahlreiche Projekte
- mehr Ausgaben durch Kostenerhöhungen, höherer SHV-Beitrag, Krankenanstaltenbeitrag, Gehaltserhöhung, massive Zinserhöhungen bei den Darlehen.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen.

1.2 Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine oder zweckgebunden Haushaltsrücklagen:

	RL	Zahlungsm.
Rücklage Spenden Flüchtlinge	€ 1.400,00	€ 1.375,96
Rücklage Jugendtaxi	€ 3.100,00	€ 3.112,85
Rücklage Spenden Holzner	€ 1.200,00	€ 1.215,75
Rücklage Oö. Gemeinde Entl.	€ 800,00	€ 772,62
Rücklage Feuerwehrfahrzeug	€ 100,00	€ 200,00
Rücklage Überschüsse Haushalt	€ 477.400,00	€ 0,00
Rücklage Spenden Georgenbergkirche	€ 4.100,00	€ 4.100,00
Rücklage Um- und Zubau Volksschule und Musikschule	€ 395.200,00	€ 84.216,47
Gesamt	€ 883.300,00	€ 95.034,89

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

	RL	Zahlungsm.
Rücklage Kanalanschlussgebühren	€ 135.000,00	€ 134.970,18
Rücklage Wasserleitungsanschlussgebühren	€ 14.300,00	€ 14.294,69
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	€ 2.800,00	€ 2.792,95
Rücklage Aufschließungsbeiträge Kanal	€ 17.800,00	€ 17.840,14
Rücklage Aufschließungsbeiträge Wasser	€ 3.800,00	€ 3.809,39
Rücklage Aufschließungsbeiträge Straße	€ 4.300,00	€ 4.270,14
Rücklage KPC Zinsüberschüsse	€ 64.900,00	€ 64.918,55
Rücklage IB Gernreith-Gründe Straße	€ 33.300,00	€ 33.254,71
Rücklage IB Gernreith-Gründe Wasser/Kanal	€ 40.000,00	€ 0,00
Gesamt	€ 316.200,00	€ 276.150,75
Gesamt	€ 1.472.400,00	€ 371.185,64

Investives Einzelvorhaben 2023

Entnahme von Rücklagen:

RL-Entnahme IB Gernreith Gründe Wasser/Kanal	€	38.000,00
RL-Überschüsse Haushalt	€	371.600,00
Rückgabe Innere Darlehen	€	272.900,00
	€	682.500,00

Zuführungen zu Rücklagen:

RL-Kanal – Anschlussgebühren 2023	€	95.000,00
RL-Wasser – Anschlussgebühren 2023	€	55.000,00
RL-Straße – Anschlussgebühren 2023	e	40.000,00
RL-Aufschließungsbeiträge Kanal	€	7.500,00
RL-Aufschließungsbeiträge Wasser	€	1.800,00
Pauschalzuschuss	€	31.200,00
RL- Volksschule (innere Darlehen)	€	272.900,00
	€	503.400,00

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:
derzeit nicht

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
RL Zuführung Kanal	95.000,00	2023
RL Zuführung Wasser	55.000,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	800,00	2023
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	40.000,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	1.800,00	2023

RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	7.500,00	2023
RL Zuführung Wasser	0,00	2024
RL Zuführung Kanal	130.000,00	2024
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	15.000,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	7.500,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	1.800,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	5.800,00	2024
RL Zuführung Wasser	0,00	2025
RL Zuführung Kanal	130.000,00	2025
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	5.800,00	2025
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	15.000,00	2025
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	7.500,00	2025
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	1.800,00	2025
RL Zuführung Wasser	70.000,00	2026
RL Zuführung Kanal	130.000,00	2026
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	15.000,00	2026
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	7.500,00	2026
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	1.800,00	2026
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	5.800,00	2026
RL Zuführung Wasser	60.000,00	2027
RL Zuführung Kanal	120.000,00	2027
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	15.000,00	2027
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	7.500,00	2027
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	1.800,00	2027
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	5.800,00	2027

Daraus ergeben sich am 31.12.2023 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

allgemein zweckgeb. Haushaltsrücklage	€	815.800,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	€	477.500,00
innere Darlehen	€	0,00

Rücklagenstand mit 31.12.2023

Rücklage Kanalanschlussgebühren	€	230.000,00
Rücklage Wasseranschlussgebühren	€	69.300,00
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	€	42.800,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Kanal	€	25.300,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Wasser	€	5.600,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Straße	€	4.300,00
Rücklage IB Gernreith Wasser/Kanal	€	2.000,00
Rücklage IB Gernreith Straße	€	33.000,00
RL KPC Zinsüberschüsse	€	64.900,00
Rücklage Um- u. Zubau Volksschule und Musikschule	€	668.100,00
Spenden f. Flüchtlinge	€	1.400,00
Rücklage Jugendtaxi	€	3.100,00

Spenden Holzner Clara f. Kindergarten Osb.	€	1.200,00
RL Oö. Entlastungspaket	€	800,00
RL LFB-A2 2021	€	100,00
RL Überschuss Haushalt	€	105.800,00
RL Spenden Georgenbergkirche	€	4.100,00
RL Pauschalzuschuss	€	31.200,00
Gesamt	€	1.293.300,00

Die Zinsüberschüsse müssen nicht mehr ausgebucht werden und dürfen im Betriebsergebnis verbleiben.

Bedarf an Kassenkrediten

2. Kassenkredit

Der Oö. Landtag hat am 15. Oktober 2020 das Oö. Gemeinde-Haushaltsicherungsgesetz 2020 beschlossen hat, und dies mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 96/2020 am 29. Oktober 2020 kundgemacht. Ungeachtet der Negativentwicklung der Ertragsanteile ist es oberstes Ziel, dass jede Gemeinde einen ausgeglichenen (Nachtrags-)Voranschlag erstellen kann. Es wurde daher zeitlich begrenzt eine Regelung geschaffen, wonach der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

Mit dem Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020, wurde eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen vorgesehen. Gemäß § 83 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann die Landesregierung zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden für ein oder mehrere konkrete Haushaltsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln.

Der angehobene Kassenkredit wird allerdings nicht zur Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden dürfen. Die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten beträgt in den Gemeinden, die der Oö. GemO 1990 unterliegen, für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 jeweils 33,33 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres.

Da die Marktgemeinde Micheldorf ihren Voranschlag 2023 ausgleichen konnte und der Kassenkredit bei weitem nicht ausgeschöpft wurde, beabsichtigt die Gemeinde daher, die Inanspruchnahme des Kassenkredites nach § 83 Abs. 1 GemO über einem Viertel bzw. 25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

laufende Einzahlungen der operativen Gebarung lt. VA 2023	€	14.374.700,00
davon 25 %	€	3.593.675,00

ausgeschrieben wurden	€	3.400.000,00
-----------------------	---	--------------

Der Kassenkredit ist durch den Gemeinderat am 15.12.2022 in einer Höhe von € 3.400.000,00, d. s. 23,65 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit festgesetzt worden.

Der Kassenkredit wurde anhand der Daten vom Voranschlag 2022 ausgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Ausschreibung im November die laufenden Einzahlungen der operativen Gebarung 2023 noch nicht feststanden. Da der Kassenkredit 2022 nicht voll ausgeschöpft wurde, wird mit 3.400.000,00 das Auslangen gefunden.

ERGEBNIS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	RA 2022	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	1. NVA 2023
Einnahmen	13.875.766,47	14.696.525,93	13.332.400,00	13.606.200,00	14.374.700,00	14.615.900,00
Auszahlungen	14.368.782,24	14.214.969,76	13.901.400,00	13.603.900,00	14.374.700,00	14.830.100,00
	-493.015,77	+481.556,17	-569.000,00	2.300,00	0,00	-214.200,00

Ergeben sich in der laufenden Geschäftstätigkeit Überschüsse bzw. Abgänge sollen diese einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt bzw. entnommen werden. Diese Rücklagenzuführung ist im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und im Vorbericht zu erläutern.

Da der 1. Nachtragsvoranschlag einen Abgang von -214.200,00 aufweist, wird eine Zuführung aus der beim RA 2022 gebildeten allgemeinen Haushaltsrücklage in der Höhe von € 214.200,00 unter 2/981/895 veranschlagt.

a. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht, weil im Finanzierungshaushalt ist die Liquidität der Gemeinde aufgrund des Kassenkredites gegeben. Im Ergebnishaushalt ist das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen -459.800,00. Die Gemeinde weist ein positives Nettovermögen auf.

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

2023 Abschreibung: € 1.384.500,00 - nebenbei bemerkt 1/3 davon ist auf die Abschreibung der Straßen zurückzuführen. Durch die Neuanschaffungen erhöhen sich die Aufwendungen (Abschreibungen), denen gegenüber stehen weniger Erträge.

ERGEBNISHAUSHALT – Entwicklung Nettoergebnis

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisung an Haushaltsrücklagen (SA0)

Der Ergebnishaushalt stellt den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Die Spitzenkennzahl im Ergebnishaushalt ist die Differenz aus den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen und heißt Nettoergebnis (vor Rücklagen) Die Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen ist ebenfalls Bestandteil des Ergebnishaushaltes. Die Verwendung von Rücklagen kann zu einem ausgeglichenen Nettoergebnis (nach Rücklagen) führen.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mittel zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständig decken kann und daher substanziiell Vermögen verliert.

Der Ergebnishaushalt ist jährlich abzuschließen (Verrechnung des Nettoergebnisses mit dem Nettovermögen in der Vermögensrechnung), das heißt, am Anfang eines Haushaltsjahres beginnt dieser wieder neu (dynamische Rechnung). Der Ergebnishaushalt bringt auch bessere Informationen zur Kostendeckung in den Gebührenhaushalten.

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

Abschreibung 2023: € 1.384.500,00, nebenbei bemerkt 1/3 davon ist auf die Abschreibung der Straßen zurückzuführen.

Insgesamt wird im Nachtragsvoranschlag ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von -30.100,00 erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht durch kommunale Erträge gedeckt werden können.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2023 rund 16.301.500,00 (VA 2023 15.647.000,00) (VA 2022 16.534.300,00). Gegenüber dem Voranschlagswert bedeutet dies eine Veränderung von rund +4,18 %. Die höchsten Erträge werden im Bereich „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ (Abgaben, Ertragsanteile, Gebühren, Leistungen, etc.) mit 13.356.900,00 erwartet. Dies ist ein Anteil von 81,94 % an den gesamten Erträgen.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2023 bei rund 16.331.600,00 (VA 2023 15.757.200,00) Dies bedeutet eine leichte Veränderung zum Voranschlag 2023 von +3,65 %. Bei den Aufwendungen entfallen rund 5.675.300,00 auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Sachanlagevermögens ergeben. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres rund 3.658.500,00 ausmachen, betragen die Transferaufwendungen rund 6.795.100,00 und die Finanzaufwendungen rund 202.700,00.

Die Finanzaufwendungen sind mit 131.100,00 von 71.800,00 auf 202.700,00 massiv gestiegen. Diese Erhöhung ist der Zinssteigerung mit Beginn des Jahres 2023 geschuldet. Lt. Prognosen der Raiffeisenbank sollen die Zinsen im 2. Halbjahr nochmals angehoben werden. Daher wurde bereits eine „kleine Reserve“ in den Nachtragsvoranschlag einkalkuliert.

Die Entwicklung des Nettoergebnisses bis 2027:

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	16.301.500,00	15.804.500,00	16.108.700,00	16.654.500,00	16.486.700,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	16.331.600,00	15.825.400,00	16.435.600,00	16.500.100,00	15.800.400,00
Nettoergebnis (SA 0)	-30.100,00	-20.900,00	-326.900,00	154.400,00	686.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	409.600,00	100.500,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	504.200,00	159.400,00	160.100,00	200.100,00	210.100,00
Nettoergebnis (SA 00)	-124.700,00	-79.800,00	-487.000,00	-45.700,00	476.200,00

Wasser, Kanal und Müll:

Die Marktgemeinde Micheldorf weist in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser Kostenüberschüsse auf, die grundsätzlich in einem inneren Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt zu verwenden sind. Die Erläuterungen zum FAG sowie der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg 16.319/2001, VfSlg 19.859/2014, VfGH zum Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, Entscheidungsdatum: 11.03.2014, Geschäftszahl B462/2013, S. 77.) sehen in folgenden Fällen einen inneren Zusammenhang:

1. Überschüsse werden im Gebührenhaushalt belassen, zB Bildung von Rücklagen
2. Folgekosten, die im Zusammenhang mit den Gebühreneinrichtungen stehen (zB Straßeninstandsetzung aufgrund der Baumaßnahmen im Abwasser- und Wasserbereich)
3. Verfolgung von Lenkungszielen
4. Abdecken von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden, wobei der Verfassungsgerichtshof einen Durchrechnungszeitraum von jedenfalls bis zu 10 Jahren anerkennt – dies wurde für die Gebührenkalkulation 2021 angewendet!
5. Vorsorge für etwaige Rechtsunsicherheiten betreffend Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen.
6. Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartete günstigen Einnahmentwicklung.

Seitens des Landes Oberösterreich wird verlangt, die Verwendung der Überschüsse nachvollziehbar dazustellen. Die Finanzabteilung hat diesen Inneren Zusammenhang für die Gebührenkalkulation und Voranschlag hergestellt.

Mit der Analyse des KDZ konnte die Marktgemeinde Micheldorf erreichen, dass erzielte Überschüsse der Gebührenhaushalte zumindest in einem zeitlich beschränkten Ausmaß (vorübergehende) für den allgemeinen Haushalt verwendet werden dürfen.

In folgenden Bereichen wurden Folgekosten ermittelt, die im Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt stehen.

Bereiche mit Folgekosten	Ansatz	Zurechnung Gebührenhaushalte
Straßenbau/-instandhaltung	612	1/5 Abwasser, 1/5 Wasser
Natur- und Landschaftsschutz	520	1/6 Abwasser, 1/6 Wasser
Schutzwasserbau	631-639	1/6 Abwasser, 1/6 Wasser
Ausbau ÖPNV	690	1/6 Abwasser, 1/6 Wasser
Öffentliche WC Anlagen	812	100% Abwasser
Straßenreinigung (exkl. Winterdienst)	814	10% Abwasser, 50% Abfall

Ausgaben

UA 612	Straßenbau/Instandhaltung	248.000,00
UA 520	Natur/Landschaftsschutz	3.100,00
UA 631-639	Schutzwasserbau	15.400,00
UA 690	Ausbau ÖPNV	66.500,00
UA 812	Öffentl. WC Anlagen	2.100,00
UA 814	Straßenreinigung exkl. Winterdienst	17.000,00

Als Basis für die Ermittlung des Betriebsergebnisses der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Ansätze 850 und 851) wird der Saldo nach dem Ergebnishaushalt herangezogen. Erträge abzüglich Aufwendungen und IB-Beiträge ergeben den Betriebsüberschuss oder Betriebsverlust. Sollte jedoch das Ergebnis nach dem Finanzierungshaushalt niedriger sein, wird lediglich der Betrag nach dem Finanzierungshaushalt einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass die zweckgebundene Rücklage auch tatsächlich mit einer Zahlungsmittelreserve bedeckt werden kann.

ABWASSERVERSORGUNG

Ermittlung des Betriebsergebnisses Ansatz 851

Einnahmen größtenteils durch die Kanalbenutzungsgebühren 1.030.000,00. Es wird angenommen, dass ca. 255.000 m³ verrechnet werden.

Ein großer Teil ist die Abschreibung alter Anlagen mit 250.200,00, weiters der RHV-Beitrag in Summe mit 311.600,00

Ermittlung Betriebsergebnis

Finanzierungshaushalt

Betriebsüberschuss	€	382.200,00
Mittelverwendung	€	881.900,00
Mittelaufbringung	€	1.264.100,00

Ergebnishaushalt

Betriebsüberschuss	€	359.400,00
Mittelverwendung	€	979.100,00
Mittelaufbringung	€	1.338.500,00

€ 359.400,00 müssten einer Rücklage zugewiesen werden.

Die Betriebsüberschüsse werden in der operativen Gebarung belassen.

Lt. Gebührenkalkulation ergibt sich ein Kostenüberschuss von € 304.078,00.

Erlöse abzüglich der Gesamtkosten nach Umlage Verwaltung.

Herstellung des Inneren Zusammenhangs

Unten angeführte Überschüsse fallen als Folgekosten den folgenden Bereichen zu:

UA 612	Straßenbau/Instandhaltung	49.600,00
UA 520	Natur/Landschaftsschutz	517,00
UA 631-639	Schutzwasserbau	2.567,00
UA 690	Ausbau ÖPVN	11.083,00
UA812	Öffentl. WC-Anlagen	2.100,00
UA 814	<i>Straßenreinigung exkl. Winterdienst</i>	1.700,00
		67.567,00

Abgänge

2011	-168.598,00
2012	-175.254,00
2013	-59.783,00
2014	-40.090,00
	-443.725,00

WASSERVERSORGUNG

Ermittlung des Betriebsergebnisses Ansatz 850

Einnahmen größtenteils durch die Wasserbenutzungsgebühr. Es wird angenommen, dass ca. 280.000 m³ verrechnet werden. Die Erhöhung der Gebühr um 0,10 Cent bringt der Gemeinde ca. 25.000,00 – 28.000,00 Mehreinnahmen

Ermittlung Betriebsergebnis

Finanzierungshaushalt

Betriebsüberschuss € **125.100,00**

Mittelverwendung € 529.300,00

Mittelaufbringung € 654.400,00

Ergebnishaushalt

Betriebsüberschuss € **87.000,00**

Mittelverwendung € 603.600,00

Mittelaufbringung € 690.600,00

€ 87.000,00 müssten einer Rücklage zugewiesen werden.

Die Betriebsüberschüsse werden in der operativen Gebarung belassen.

Lt. Gebührenkalkulation ergibt sich ein Kostenüberschuss von € 107.327,00.

Erlöse abzüglich der Gesamtkosten nach Umlage Verwaltung.

Herstellung des Inneren Zusammenhangs

Unten angeführte Überschüsse fallen als Folgekosten den folgenden Bereichen zu:

UA 612	Straßenbau/Instandhaltung	49.600,00
UA 520	Natur/Landschaftsschutz	517,00
UA 631-639	Schutzwasserbau	2.567,00
UA 690	Ausbau ÖPVN	11.083,00

UA812	Öffentl. WC-Anlagen	2.100,00
UA 814	Straßenreinigung exkl. Winterdienst	0,00
		65.867,00

Abgänge		
2011		-19.903,00
2012		-36.032,00
2013		-29.022,00
2014		-14.775,00
2015		-1.740,00
2016		-45.615,00
		-147.087,00

ABFALLENTSORGUNG

Der Finanzierungshaushalt hat einen leichten Überschuss von 1.900,00. Der Finanzierungshaushalt differiert deshalb zum EHH, weil die Darlehensrückzahlung für das ASZ von 12.100,00 nur finanzwirksam ist.

Freie Finanzspitze:

Die freie Finanzspitze misst welcher Anteil nach Einzahlung der operativen Gebarung nach Bedeckung der laufenden Schuldentilgung für Investitionen übrig bleibt. Je höher der Wert, umso besser. Ein negativer Wert weist auf raschen Konsolidierungsbedarf hin, da für die Schuldentilgung und möglicherweise auch für den laufenden Betrieb eine Neuverschuldung notwendig ist.

1.290.800,00 (Saldo 1) minus 632.900,00 (Schuldentilgung) /15.583.900,00 (Summe Einzahlungen operat. Gebarung) *100

Die freie Finanzspitze liegt bei 4,22 % und hat sich gegenüber dem Voranschlag 2023 3,7 % verschlechtert.

Aufwanddeckungsgrad:

Der Aufwanddeckungsgrad liegt bei 99,82 % und hat sich gegenüber dem VA 2023 99,30 % verbessert.

SCHULDEN

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Keine Darlehensaufnahme geplant

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	632.900,00	604.600,00	581.000,00	582.100,00	421.900,00

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2023	MEFP 2024	MEFP 2025	MEFP 2026	MEFP 2027
Anfangsbestand	6.485.400,00	5.852.500,00	5.247.900,00	4.816.900,00	4.234.800,00
Zugang			150.000,00	-	-
Abgang	632.900,00	604.600,00	581.000,00	582.100,00	421.900,00
Endbestand	5.852.500,00	5.247.900,00	4.816.900,00	4.234.800,00	3.812.900,00

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

2024

Sanierung/Umbau Kabinentrakt € 150.000,00

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten, investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Da für einen Großteil der ev. anfallenden Ausgaben und Einnahmen keine konkreten Berechnungen vorliegen, handelt es sich bei diesen Werten um Annahmen. Die Aufwände und Erträge entsprechen der Abschreibung bzw. Auflösung der Investitionszuschüsse. Weiters ist anzumerken, dass es sich bei den Kosten nicht unbedingt um neue, zusätzliche Kosten handelt, zum Teil wird saniert, etc. und dadurch eventuelle Instandhaltungskosten reduziert.

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Kommunalfahrzeug		4.000,00		4.000,00

Kommunalfahrzeug

Durch das neue Kommunalfahrzeug werden laufende Instandhaltungskosten eingespart. Das alte Fahrzeug war schon sehr anfällig. Die Zinsen für das Finanzierungsleasing des Fahrzeuges sind wesentlich geringer als es die Instandhaltung des alten Fahrzeuges ausmachen würde.

Anschluss Biomasseheizwerk

Der Anschluss an das Biomasseheizwerk bringt einen Umstieg auf eine erneuerbare Energie und weg von den fossilen Brennstoffen. Natürlich haben wir im Jahr 2023 dadurch erhöhte Kosten – längerfristig wird sich der Anschluss an das Biomasseheizwerk rechnen.

Straßenbauprogramm:

Durch die Sanierung und Asphaltierung einzelner Straßenzüge werden die Kosten in der Instandhaltung (Schlaglöcher, etc.), Arbeits- und Fuhrlohne reduziert.

WVA BA 13 Ringschluss

Die Versorgung wird durch den Ringschluss gestärkt und durch die Erneuerung der Wasserleitungen werden Rohrbrüche und somit unnötiger Wasserverlust verhindert.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z1 bis 6 sind.

Zu diesen wesentlichen Auswirkungen zählen alle investiven Einzelvorhaben (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit).

Bürgermeister Horst Hufnagl erläutert anhand der vorliegenden Präsentation die Investitionen:

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die derzeit wohl größte sich abzeichnende Belastung stellt der steigenden Energiekosten und Teuerungen in allen Bereichen da. Der SHV-Beitrag sowie der KAB sind sehr gestiegen.

Es gibt massive Kostenerhöhungen im Bereich der Gastbeiträge für die Schulen und Kindergärten. Die Lohnerhöhung trägt auch zur Teuerung in den meisten Teilbereichen der Gemeinde bei.

In absehbarer Zeit ist das Kindergartengebäude zu adaptieren bzw. neu zu errichten. Da derzeit weder ein Zeitplan noch Kostenschätzungen noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht mit einer Schätzung in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen, sehr wohl aber gereiht, da dieses Vorhaben hohe Priorität hat. Das Gebäude ist dermaßen desolat, dass ein Neubau/eine Sanierung unumgänglich scheint. Ob Sanierung oder Neubau wird nach genauer Gegenüberstellung der Kosten ergeben.

Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für den Neubau des Kabinentraktes im Freizeitpark entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung lediglich der voraussichtliche Beginn der Realisierungsphase mit 2024 abschätzbar ist, aber weder ein genauer Kostenrahmen noch mögliche Finanzierungskomponenten noch die Höhe der Folgekosten aus dem Betrieb und der Finanzierung bekannt waren, konnte nur eine Kostenschätzung im mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden. 2023 soll dieses Projekt geplant werden, damit es 2024 zur Ausführung gelangt.

Die Förderschule/Hort ist ebenfalls schon sehr sanierungsbedürftig. Auch hier werden noch enorme Belastungen auf die Marktgemeinde Micheldorf zukommen.

9. Änderung im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 7 Oö GDG 202 idgF wird mit dem Dienstpostenplan einer Gemeinde versucht, die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten (Beamten, Vertragsbedienstete und ständigen sonstigen Bediensteten) auszuweisen. Der vorliegende Dienstpostenplan (Dienstpostenplan 1. NVA 2023) der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich wurde erstellt, gemäß der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 iVm den Erlässen des Landes OÖ IKD-2017-270710/51-Shü vom 20. August 2020 und den Durchführungsbestimmungen des Erlasses IKD-2019-449942/25-Wb, sowie IKD-2022-765154/41-Ki vom 13. Juni 2023.

In der Verwaltung ist dieser Dienstpostenplan, in seinem Umfang dem bisherigen, im Gemeinderat abgehandelten, vollkommen ident. Dieser befindet sich zudem auch im Rahmen der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023, und war bereits bei den bisherigen Genehmigungen ins besonders beim Voranschlag 2023 vorliegend.

Beim Voranschlag 2023 wurde für das Jahr 2023 eine allgemeine Bezugserhöhung von durchschnittlich 7,31 % angenommen sowie alle Vorrückungen, Abfertigungen, etc. in der Planung berücksichtigt. Diese Gehaltserhöhung hat auch Auswirkungen auf die Arbeits- und Fuhrlohne somit müssen daher einige Teilbereiche zusätzliche Teuerungen in Kauf nehmen. Änderungen diesbezüglich dh der Höhe der Entlohnungen der bestehenden Mitarbeiter wurden jetzt nicht vorgenommen.

Bereits beim Voranschlag 2023 wurden Ferialarbeiter für das Naturerlebnisbad sowie den Bauhof berücksichtigt, und jetzt nicht weiter adaptiert. Die Nachbesetzung der freien 50 % des GD 19 in der Hauptverwaltung mit einer Wiederbesetzung ist das weitere Ziel. Ein Lehrling wird nicht mehr aufgenommen im Herbst 2023.

Bei den nicht bewilligungspflichtigen Änderungen in Bereichen der Kinderbetreuung wurden diese für die bestehenden Kinderbetreuungsorganisationen zusammengefasst, und vereinfacht wieder dargestellt. Hinzugekommen ist ein weiterer Personalbedarf für eine weitere Kinderbetreuung in der Krabbelstube. Diese nach genehmigter Bedarfsprüfung von Seiten des Landes (GZ: BD-2019-400613/6 vom 20. April 2023), zu schaffenden weiteren Krabbelstuben werden mit entsprechenden Personaleinheiten (damit 3 PädagogInnen, und weiteres pädagogisches Hilfspersonal) im Dienstposten zum 1. NVA 2023 abgebildet.

Damit sollten den gesetzlichen Vorgaben unter Bedachtnahme der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung entsprochen sein, und die Festsetzung nach den tatsächlichen Erfordernissen erfolgt sein.

MITTELFRISTIGE FINANZPLAN

10. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2023 bzw. dem Nachtragsvoranschlagsentwurf dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2023 bis 2027 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben, einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel, sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen. Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2023 – 2027 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2023 – 2027 = Nachweis über die Investitionstätigkeit;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2023 - 2027.

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel des Landes im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu darzustellen sind. Für jene investiven Einzelvorhaben, für die eine Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MFP darzustellen.

Als Unterstützung für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans werden nachstehende wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile; Veränderung zum Vorjahr in %), die als Prognosen zu verstehen sind, zur Verfügung gestellt.

Bruttoertragsanteile der öö. Gemeinden	2024	2025	2026	2027
Euro	2.166.870.000	2.284.430.000	2.389.690.000	2.505.730.000
Prozentuelle Steigerung zum Vorjahr	+ 4,33%	+ 5,43%	+ 4,61%	+ 4,86%

Ergebnishaushalt:

	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoergebnis (SA0)	-30.100,00	-20.900,00	-326.900,00	154.400,00	686.300,00
Haushaltsrücklagen (SU23)	-94.600,00	-58.900,00	-160.100,00	-200.100,00	-210.100,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00)	-124.700,00	-79.800,00	-487.000,00	-45.700,00	476.200,00

Abschreibungen MVAG 2226	1.384.500,00	1.337.800,00	1.335.400,00	1.292.900,00	1.239.300,00
Abzügl. Auflösung Investitionszuschüsse MVAG 2127	616.400,00	601.900,00	599.700,00	592.800,00	565.900,00
Nettoaufwendungen aus Abschreibungen	-768.100,00	-735.900,00	-735.700,00	-700.100,00	-673.400,00

Der Mittelfristige Ergebnisplan weist ein durchschnittliches jährliches Nettoergebnis, bezogen auf den Planungszeitraum 2023 bis 2027, in der Höhe von € 92.560,00 (VA 2023 225.580,00) auf. Durchschnittlich werden 144.760,00 Rücklagen gebildet. Die Netto-Abschreibungen können mittelfristig nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Finanzierungshaushalt:

	2023	2024	2025	2026	2027
Geldfluss aus der operativen Geb. (SA1)	1.290.800,00	1.320.200,00	1.046.000,00	993.900,00	1.394.000,00
Geldfluss aus der investiven Geb. (SA2)	-751.300,00	-698.400,00	-231.200,00	-113.700,00	24.600,00
Nettofinanzierungssaldo (SA3)	539.500,00	621.800,00	814.800,00	880.200,00	1.418.600,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (MVAG 35)			150.000,00		
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (MVAG 36)	632.900,00	604.600,00	581.000,00	582.100,00	421.900,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	-632.900,00	-604.600,00	-431.000,00	-582.100,00	-421.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Geb. (SA5)	-93.400,00	17.200,00	383.800,00	298.100,00	996.700,00

Der Geldfluss aus der Investiven Gebarung (SA2) beträgt im Planungszeitraum rund -354.000,00. Der Nettofinanzierungssaldo (SA3) beträgt mittelfristig im Schnitt 854.980,00. Dieser Wert zeigt, dass Mittel zur Verfügung stehen werden, die zur Erhöhung der liquiden Mittel beitragen.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2023 bis 2027 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 2.822.500,00 rechnet. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) wird sich im Planungszeitraum durchschnittlich in einer Höhe von 320.480,00 bewegen.

Projekte:

Die geplanten Projekte können teilweise durch Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage gedeckt werden.

Der Bürgermeister erläutert, dass insbesondere durch den notwendig gewordenen Bedarf eines Kommunalgerätes, diese Prioritätenreihung der Investitionsprojekte, neu gedacht worden ist.

Prioritätenreihung:

Rei- hung	Projekt		Zeitraum	Finanzierung
1	Ankauf/Austausch Kommunaltrak- tor	180.000,00	2023	BZ, Entnahme allgemeine RL, Verkauf Altfahrzeug
2	Krabbelstube "Container Volks- schule"	250.000,00	2023	Art 15a B-VG-Vereinbarung
3	Umbau Kabinentrakt	450.000,00	2024/2025	BZ/LZ, Darlehen
4	Park & Ride Anlage	151.200,00	2023/2025	KIG-Mittel 2023 § 5, Sonderzuschuss Land 20 % d. KIG-Mittel, Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 50 % des Gemeindeanteiles
5	WL V Weinzierlbach	676.500,00	2023/2031	Entnahme allgemeine RL, Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 75 % des Gemeindeanteiles
6	Löschwasserbehälter	50.000,00	2023	Entnahme allgemeine RL, Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 50 % Kostenrahmens, Förderung LFK
7	Straßenbauprogramm 2023	180.000,00	2023	KIG-Mittel 2023 § 5, Sonderzuschuss Land 50 % d. KIG-Mittel, Förderung Büro Steinkellner, Aufschlie- ßungsbeiträge
8	WL V Ottsdorfergraben	352.600,00	2024/2031	Eigenmittel Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 75 % des Gemeindeanteiles
9	Kindergarten Neubau	ca. 2.500.000,00	2027	BZ/LZ/Darlehen - noch nicht im MEFP noch keine Kostenschätzung

10	Natureerlebnisbad Micheldorf Umwälzpumpe	50.000,00	2023	Entnahme allgemeine RL, KIG-Mittel 2023 § 5
11	Instandsetzungsmaßnahmen 2023 WEV Eisenwurzten	61.600,00	2023	BZ/LZ, KIG-Mittel 2023 § 5 KPC-Förderung, Landesförderung, KIG-Mittel 2023 § 2,
12	Anschluss Biomasseheizwerk	143.000,00	2023	Pauschalzuschuss des Landes § 2 zu KIG-Mittel
13	digitale Amtstafel	17.000,00	2023	Entnahme allgemeine RL
14	GW Instandsetzung Katschäden 2022	21.000,00	2023	Kat-Fonds, KIG-Mittel 2023 § 5, BZ
15	Straßenbeleuchtung 2023	7.500,00	2023	Entnahme allgemeine RL
16	WWA BA 14 Brunnenstandort	30.400,00	2023	Anschlussgebühren
17	Erneuerung Anschlüsse HB Oberer Wienerweg	30.000,00	2023	Anschlussgebühren
18	Unterstand Lager Kanal	55.000,00	2023	Anschlussgebühren
19	WWA BA 13 Ringschluss	286.700,00	2024	Anschlussgebühren, RL-Entnahme, Aufschließungsbeiträge
20	FF Altpernstein Einbau einer Hackgutanlage	95.000,00	2024	KPC-Förderung, Landesförderung, KIG-Mittel 2023 § 5, Eigenmittel
21	Errichtung Photovoltaikanlage	240.000,00	2024	KIG-Mittel 2023 § 2, Pauschalzuschuss des Landes § 2 zu KIG-Mittel, KPC-Förderung, Landesförderung
22	ÖBB Erhaltung Ersatzbauwerk	259.000,00	2025/2026	Eigenmittel
23	Sanierung Georgenbergkirche	250.000,00	2026/2027	Eigenmittel

11. Weiterführende Informationen:

Die Schuldnersätze im Schuldennachweis stimmen mit den Haushaltskonten deshalb nicht überein, weil

Ersätze lt. Einzelnachweis über
Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) € 101.000,00

2/850+300200	€	13.900,00
2/851+300200	€	35.900,00

2/850+860200	€	6.900,00
2/851+860200	€	44.300,00

Ersätze lt. Konten	€	101.000,00
--------------------	---	------------

2/851+860220 € 2.800,00
KPC-Zuschüsse vom RHV BA 14/BA15

Die KPC-Zuschüsse, die der Reinhaltverband für seine Bauabschnitte erhält, werden nach einem Schlüssel aufgeteilt an die Verbandsgemeinden weitergegeben.
Diese Zuschüsse kann ich kein Schuldenkonto zuordnen daher scheinen sie auch nicht im Schuldennachweis bei den Ersätzen auf.

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen: KEINE

3.2. 1. Nachtragsvoranschlag 2023, MEFP 2023 - 2027; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl erläutert auszugsweise anhand der vorliegenden Unterlagen den MEFP 2023.

3.3. 1. Nachtragsvoranschlag 2023, Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Festsetzung des Dienstpostenplanes in den Fraktionssitzungen aufgelegt ist und bedankt sich bei der Finanzabteilung für die hervorragende Arbeit, bei GV Martina Reinthaler und den Bauhofmitarbeitern, die die Kosten für die Installation der Krabbelstube in der Badstraße im Rahmen halten.

Besonderer Dank gilt auch AL Helmut Kurz, der sich um Mittel sowie Antrag nach der Artikel 15a Vereinbarung bemühte.

Beschluss:

Bürgermeister Horst Hufnagl stellt den Antrag die Beschlussfassung über alle 3 Teil – Tagesordnungspunkte, weil diese ineinander und zusammenhängend sind, im Block abzustimmen. Dieser Antrag wird, durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 samt 1. Nachtragsvoranschlag 2023, MEFP 2023, mit der Prioritätenreihung der Projekte und Festsetzung Dienstpostenplan, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

4. Haftungsübernahme Darlehen Schutzwasserverband Kremstal - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass zur Deckung des Eigenanteiles am Rückhaltebecken Kremsau ein Darlehen in der Höhe von € 4,5 Mio durch den Schutzwasserverband Kremstal aufgenommen werden soll.

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Darlehensnehmers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus dem Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen in dem vorliegenden Bürgschaftsvertrag zur Kenntnis gebracht werden, übernimmt die Marktgemeinde Micheldorf 6,07 % das sind € 273.150,00 des jeweils aushaftenden Kreditsaldos als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand befristet mit 31.03.2058.

Seites des Schutzwasserverbandes Kremstal wird ersucht die Haftungsübernahme bzw. Bürgschaft durch den Gemeinderat zu beschließen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vorliegende Haftungsübernahme Darlehen Schutzwasserverband Kremstal zur Deckung des Eigenanteiles am Rückhaltbecken Kremsau, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

5. Landesdarlehen WVA BA 11 Seebach; Schuldschein- Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass für den Bau der WVA BA 11 Seebach sich ein Landesdarlehen von 38.900,00 Euro ergibt. Ein über dieses Darlehen erstellter Schuldschein mit den Rückzahlungsbedingungen liegt dem Gemeinderat vor.

Die Rückzahlung hat in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.
Die aushaftende Darlehenssumme wird mit 0,1 % dekursiv verzinst.

Der Gemeinderat möge diesen Schuldschein beschließen

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Schuldschein des Landesdarlehen WVA BA 11 Seebach, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

6. Regionalmanagement Oberösterreich GmbH Aktionsprogramm; Förderung für die Belegung von Leerstand - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass Frau DI. Sabrina Popp vom Regionalmanagement Oberösterreich in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 19.06.2023, über das Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung und die Belegung von Leerstand und Branchen berichtete. Sie erklärt den Bezug zur Stadtregionalen Strategie, die Kosten und Eigenmittelanteile der Marktgemeinde, die Abwicklung des Förderprogramms und die erforderlichen Beschlüsse. Die Empfehlung an den Gemeinderat das Aktionsprogramm zu starten, wurde einstimmig beschlossen.

Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Branchen und die Belegung des Orts- und Stadtkerns. Das Land Oö. hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen. Die Ziele des Aktionsprogrammes sind Impulse für eine nachhaltige Belegung und Attraktivierung von Orts- und Stadtkernen zu geben und die Etablierung nachhaltiger Nutzungen für relevante Leerstände beziehungsweise Branchen. Im Stadtregionalen Forum wurde eine Teilnahme am Aktionsprogramm grundsätzlich beschlossen. Für die Maßnahmenkonzeption soll eine Förderung beim Land Oö. beantragt werden und nach Förderbewilligung eine Vergabe an ein externes Planungsteam erfolgen. Die Förderhöhe für die Maßnahmenkonzeption beläuft sich auf 65%, max. EUR 65.000,- pro Region. Davon sind 40% EU-Förderung IBW-EFRE, 25% Landesmittel und 35% Restfinanzierung durch Projektträger. Die Gesamtkosten für die Marktgemeinde Micheldorf wären bei einer Teilnahme am Aktionsprogramm max. EUR 4.883,00 netto.

Die Beschlussvorlage lautet wie folgt:

- Die Marktgemeinde nimmt am Aktionsprogramm „Leerstand und Branchen, Orts- und Stadtkernentwicklung“ teil. Eine Maßnahmenkonzeption zum Thema „Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen“ soll erarbeitet werden.
- Die jeweiligen Eigenmittel gemäß vorliegender Aufstellung werden von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt.
- Eine Gemeinde der Stadtregion oder eine von dieser beschlossene Trägerorganisation übernimmt die Projektträgerschaft für die Maßnahmenkonzeption, stellt den Förderantrag und finanziert die Kosten für die externen Planungsleistungen vor.
- Die Trägergemeinde/Trägerorganisation wird je nach Projektfortschritt den jeweiligen Eigenmittelanteil den Mitgliedsgemeinden vorschreiben.
- Die Stadtregion Kirchdorf/Krems wird themenbezogen um die Gemeinden Steinbach/Ziehberg und Pettenbach erweitert.

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass für Micheldorf 8 Objekte genannten wurden, wobei diese noch keine spezifische Zuordnung haben. Es besteht auch die Möglichkeit in sakralen Gebäuden diese Förderung in Höhe von bis zu 65 % in Anspruch zu nehmen. Hier könnte man die Georgebergkirche als Projekt heranziehen. Mit dieser Möglichkeit könnte das Projekt „Sanierung der Georgebergkirche“ schneller in die Umsetzungsphase kommen als bisher gedacht. Einige Objekte in Micheldorfer Gemeindebesitz, könnten durch diese Förderprojekt eine bessere Auslastung zu erzielen bzw. Leerstände zu minimieren.

GV Erich Hageneder hinterfragt ob bei den Projekten Architekten zugezogen werden, um Konzepte bautechnisch optimal zu entwickeln.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass hier mit Verkehrssachverständige, Architekten und kommunalen Leerstandsmanager gearbeitet wird und diese sehr gute Verkehrskonzepte erstellen. Diese Projektgruppe erarbeitet Konzepte für die gesamte Region.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Teilnahme am Regionalmanagement Oberösterreich Gmbh Aktionsprogramm, Förderung für Belebung und Leerstand, sowie die Punkte laut Beschluss vorlagen, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

7. Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Regelung der Planung, Grundeinlöse, Vergabe, Baustellenabwicklung, Baudurchführung, Erhaltung u. Kostentragung v. Ersatzmaßnahmen - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass für die Ersatzmaßnahmen der Auflassung von 4 Eisenbahnkreuzungen (EK's) im Zuge des ÖBB Projekt „Bahnhofsumbau“ in Micheldorf, ist ein Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur AG abzuschließen.

Folgende Eisenbahnkreuzungen werden im Zuge des Projektes der ÖBB aufgelassen:

- EK „Müllerviertel“ km 52,935 (lt. Bescheid) km 52,935 (Streckenkilometer)
- EK „Kreuzfeld“ km 53,433 (lt. Bescheid) km 53,431 (Streckenkilometer)
- EK „Heiligenkreuzer Straße“ km 53,753 (lt. Bescheid) km 53,749 (Streckenkilometer)
- EK „Bader-Moser-Straße“ km 54,394 (lt. Bescheid) km 54,391 (Streckenkilometer)

Als Ersatzmaßnahme für diese EK's werden Ersatzwege und Bauwerke errichtet.

Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens ist die Regelung der Planung, der Grundeinlöse, der Vergabe, der Baustellenabwicklung, der Baudurchführung, der Erhaltung und der Kostentragung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen sowie den zugehörigen Ersatzmaßnahmen.

Die Gesamtkosten gem. Grobkostenschätzung für den Abtrag bestehender EK's, die Errichtung der Ersatz- und Zufahrtswege, die Errichtung der Ersatzbauwerke bei km 53,433 u. km 54,394, Kosten für die Grundeinlöse u. Errichtung EK km 54,394 u. EK km 55,428 in Höhe von EUR 4.666.000,00 übernimmt die ÖBB Infrastruktur AG.

Für das Ersatzbauwerk bei Bahn km 53,753 übernimmt die ÖBB die Errichtungskosten. Die Erhaltungskosten für dieses Bauwerk hat die Marktgemeinde Micheldorf zu tragen. Auf eine technische Nutzungsdauer von 80 Jahren ergeben sich Nettokosten in Höhe von EUR 259.000,00. Die Zahlung erfolgt nach Abstimmung mit der Finanzabteilung gemäß 5.3 des Übereinkommens wie folgt:

- September 2025 EUR 75.000,00
- September 2026 EUR 184.000,00

Ergänzend zum zweiten Absatz in der Präambel des Übereinkommens kann mitgeteilt werden, dass am 22. Juni 2023 der eisenbahnrechtliche Bewilligungsbescheid vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation u. Technologie mittlerweile beim Marktgemeindeamt Micheldorf eingelangt ist.

Das Übereinkommen wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 19. Juni 2023 vorberaten.

Weitere Detailunterlagen sind in den Fraktionssitzungen für die GR-Sitzung aufgelegt.

Bgm. Horst Hufnagl erläutert anhand der vorliegenden Unterlagen die Pläne und Verträge. Weiters teilt er mit, dass für die Erhaltung und Instandsetzung, Kehrungen der Begleitstraßen und Unterführung von der Gemeinde getragen werden müssen. Lediglich bei baulichen Maßnahmen, ist die ÖBB verpflichtet diese wieder instand zu setzen. Bei den letzten Verhandlungen mit der ÖBB sind dann für die Gemeinde vertretbare bzw. realistische Beträge ausgehandelt worden. Auf dieses Ergebnis kann man stolz sein, da das Beste für Micheldorf in allen Bereichen erreicht wurde.

GR Franz Riedler hält fest, dass er über die positive Entwicklung dieses Projektes sehr erstaunt ist und gratuliert Bgm Horst Hufnagl dazu, hier für die Gemeinde Micheldorf und die Anrainer das Beste herausgeholt hat.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich für die ehrenden Worte.

GR Barbara Edtbauer berichtet, dass sie auch im Bauausschuss ist und dem Projekt zuerst sehr kritisch gegenübergestanden ist. Über die positive Entwicklung ist sie auch positiv überrascht und gratuliert Bgm. Horst Hufnagl ebenfalls zu der Verhandlungsführung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird das vorliegende Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Regelung der Planung, Grundeinlöse, Vergabe, Baustellenabwicklung, Baudurchführung, Erhaltung und Kostentragung von Ersatzmaßnahmen, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich nach Beschlussfassung beim Gemeinderat und den Bauausschuss-Mitgliedern für die gute Arbeit und dass, sie mit ihm an einem Strang ziehen.

8. Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass mit Schreiben vom 28.04.2023 (IKD-2022-719721/8-Hm) des Amtes der Oö. Landesregierung, die Oberösterreichischen Gemeinden darüber informiert wurden, dass die Oö. Bauübertragungsverordnung (Oö. BauÜV) neu erlassen wurde (Oö. BauÜV 2023). Die derzeit geltende BauÜV umfasst aktuell 111 Gemeinden.

Mit der Neuerlassung werden legislative Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs notwendig wurden. Es wird insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende das Ziel verfolgt, eine Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu vermeiden. Zudem wird die Übertragung der Meldeverpflichtung nach §21 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 normiert. Auch diese Änderung bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung in der Praxis.

Ergänzend wird angemerkt, dass den Gemeinden im Rahmen des baubehördlichen Wirkungsbereichs nun ein Anhörungsrecht im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach §24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung) zukommt (§ 2 Abs. 5 Oö. BauÜV 2023). Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die betroffene Gemeinde in das Verfahren einbezogen und informiert wird.

Das Begutachtungsverfahren für den Verordnungsentwurf der Oö. BauÜV 2023 samt Erläuterungen wurde am 10. März 2023 abgeschlossen. Der Entwurf wird in der Beilage übermittelt. Es ist geplant, die derzeit geltende Oö. BauÜV mit 31. Dez. 2023 außer Kraft zu setzen. Ab 1. Jänner 2024 soll dann die neuerlassene Oö. BauÜV 2023 in Kraft treten.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 ist ein entsprechender Beschluss des GR auf Übertragung der Zuständigkeit und anschließend die Übermittlung eines Antrags auf Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 an die IKD.

Jene Gemeinden, die bereits von der derzeit geltenden Oö. BauÜV umfasst sind, müssen für die fortgesetzte Übertragung der Bauagenden jedenfalls einen neuen Antrag beschließen.

Der GR der Marktgemeinde Micheldorf hat am 17.12.2020 den Beschluss zur Aufnahme in die Oö. BauÜV gefasst. Zur Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 ist aufgrund der gegenständlichen Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung ein neuerlicher Beschluss erforderlich.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Übertragung der Bauagenden im gewerblichen Verfahren nach Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

9. Verordnung über die Auflassung eines Teilstückes des öff. Gutes Grundstück Nr. 2059/2, KG 49125 Untermicheldorf (Seebach) - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.02.2022 die grundbücherliche Durchführung nach den Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG, des Planes GZ 20268 des Vermessungsbüros Zölß & Partner ZT GmbH (Zufahrt Hochbehälter u. Grundtausch mit Georg Braunreiter) einstimmig beschlossen wurde.

Dank dem Entgegenkommen der Familie Braunreiter konnte der Hochbehälter auf dem Grundstück der Familie situiert werden.

Es kommt im Zuge des Grundtauschs zu einer großflächigen Umlegung des Gst. 2059/2 (öff. Gut). Für diese Umlegung wird für die Einreichung beim Bezirksgericht Kirchdorf noch eine Verordnung über die teilweise Auflösung des öff. Gutes und die dazugehörige Verordnungsprüfung des Landes benötigt.

Deshalb wurde eine Nachbescheinigung für die GZ 20268 beim VA Steyr beantragt, damit die Vermessung bzw. der Bescheid des VA die Gültigkeit nicht verliert. Des Weiteren wurde ein Auflassungsverfahren gem. den Bestimmungen des § 11 Oö. Straßengesetz 1991 durchgeführt und wird der Verordnungsentwurf zur Auflassung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kundmachung

Verordnung

betreffend die teilweise Auflassung des öffentlichen Gutes – Grundstück Nr. 2059/2, KG 49125 Untermicheldorf EZ 650.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich hat am 29. Juni 2023 aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, idgF. beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan vom 15.10.2021 des Vermessungsbüro Zölß & Partner ZT GmbH aus Kirchdorf/Krems zugrunde, welche das aufzulassende Teilstück des Grundstücks Nr. 2059/2, 49125 KG Untermicheldorf ausweist.

§ 2

Das Teilstück des Grundstücks 2059/2 KG 49125 Untermicheldorf, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieses für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 3

Die Lage des aufgelassenen Grundstückes ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt Micheldorf in Oberösterreich während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann, und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94, Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Horst Hufnagl

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

GV Erich Hageneder bedankt sich ebenfalls bei Familie Braunreiter für die gute Zusammenarbeit und deren Kooperation.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Verordnung über die Auflassung eines Teilstückes des öff. Gutes Grundstück Nr. 2059/2, KG 49125 Untermicheldorf (Seebach), durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

10. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.41 u. ÖEK Nr. 2.17 für die Gst. 320/3, .56/1, .57, .54 u. 322, KG Mittermicheldorf - Robert Vallaster - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass Herr Mag. Robert Vallaster mit Schreiben vom 28.02.2023, eingelangt am 08.03.2023 um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke .54, .56/1, .57, 320/3 u. 321 (teilweise), KG Mittermicheldorf angesucht hat. Dies betrifft das ehemalige Mazda-Rainer bzw. Krawanja-Tech-Areal.

Die Grundstücke .56/1, .57, 320/3 u. 321 (teilweise) im Ausmaß von ca. 1.968m² sollen von „Bauland-Wohngebiet“ in „Bauland-Mischbaugebiet“ umgewidmet werden. Das Grundstück .54 soll im Ausmaß von ca. 94m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche ruhender Verkehr-Parkplatz“ umgewidmet werden.

Im Zuge dieses Umwidmungsverfahrens soll das Grundstück Nr. 322, welches sich im Besitz der Marktgemeinde Micheldorf befindet, im Ausmaß von ca. 935m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche ruhender Verkehr-Parkplatz“ umgewidmet werden.

Die Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Straße ist Bestand. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 (ÖEK) ist erforderlich u. hat die Änderungsnummer 17.

Im Vorfeld wurden die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Gewässerbezirk Linz um eine Stellungnahme zu dieser Widmungsanfrage gebeten. Diese Anfragen ergaben keine Einwände. Ebenso wurde im Vorfeld die Widmungskategorie mit der Abteilung Raumordnung und Naturschutz vorberaten. Auch hier wurden im Vorfeld keine Einwände mitgeteilt.

Im Jahr 2022 wurde der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung in Micheldorf überarbeitet. Demnach liegen die Grundstücke .57 u. .56/1 nicht mehr in der gelben Gefahrenzone. Dies wird von Ortsplaner DI Attwenger noch in die Entwurfspläne für das Vorverfahren eingearbeitet.

Da die Liegenschaft seit jeher nicht nur zu Wohnzwecken, sondern auch zu betrieblichen Zwecken genutzt wurde und weiterhin mit nicht wesentlich störenden Klein- und Mittelbetrieben teilweise betrieblich genutzt werden soll, wäre eine Umwidmung in Hinblick auf eine widmungskonforme Nutzung sinnvoll.

Der gegenständliche Antrag auf Abänderung des FWPL wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 22.05.2023 vorberaten und dem GR die Empfehlung ausgesprochen, die Einleitung des Verfahrens zu beschließen.

GV Erich Hageneder hinterfragt ob die dort befindlichen Parkplätze für die Öffentlichkeit nutzbar sind, oder ob dies nur private Parkplätze sind.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass die privaten Parkplätze zur Firma Vallaster gehören und jene auf öffentlichen Grund für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.41 u. ÖEK Nr. 2.17 für die Gst. 320/3, .56/1, .57, .54 u. 322, KG Mittermicheldorf, „Bauland-Wohngebiet“ in Bauland-Mischbaugebiet“, sowie „Grünland-Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche ruhender Verkehr-Parkplatz“ umgewidmet - Robert Vallaster zur Einleitung des Verfahrens, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

11. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.40 pod immo gmbh - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass im Zuge des Umwidmungs- Einzeländerungsverfahrens 5.40 „pod immo gmbh“ eine Nutzungsvereinbarung „Baulandsicherungsvertrag“ mit dem Widmungswerber bzw. Grundstückseigentümer abgeschlossen wird. In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 19.06.2023 wurde die Nutzungsvereinbarung vorberaten und umfangreich diskutiert.

Nutzungsvereinbarung

(§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Micheldorf**, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf (vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Hufnagl) einerseits sowie
2. den Nutzungsinteressenten **Firma pod immo gmbh**, Solarstraße 6, 4653 Eberstalzell, andererseits

über die widmungsgemäße Nutzung der in Anlage 1 planlich dargestellten Grundflächen.

I. Planungsabsicht der Gemeinde

- (1) Die Marktgemeinde Micheldorf hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Marktgemeinde Micheldorf sind in Anlage 2 dargestellt.
- (2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der Anlage 2 nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des Oö. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke übernimmt.

II. Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers

- (1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in Anlage 3 dargestellt. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt gegenüber der Marktgemeinde Micheldorf verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf die in Anlage 2 dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.
- (2) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtung nach Abs. 1 zu übernehmen. Er anerkennt alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. Planungskosten

Gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idF LGBL 90/2013 übernimmt der Nutzungsinteressent auch die der Marktgemeinde Micheldorf, im Falle der in der Anlage 2 dargestellten Änderungen, anfallenden Kosten für die Erstellung eines eventuellen Bebauungsplanes.

IV. Pönale

Für den Fall der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bauverpflichtung gemäß Anlage 3 dieser Vereinbarung, d.h. für den Fall, dass die gesamte Umwidmungsfläche nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft der gegenständlichen Umwidmung widmungsgemäß bebaut ist, verpflichtet sich der Nutzungsinteressent zur Bezahlung einer Pönale in der Höhe von € **20,-** (in Worten: zwanzig Euro) pro m² für jene Flächen, für die die Verpflichtung gemäß Anlage 3 zu dieser Vereinbarung nicht erfüllt wurden.

Das heißt, der Nutzungsinteressent hat für all jene Parzellen, die im Sinne der Anlage 3 bei Ablauf der Frist als nicht widmungsgemäß bebaut anzusehen sind, eine Pönale in der Höhe von € **20,-** pro m² binnen 6 Wochen nach Vorschreibung durch die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Betrag ist unverzinst, unterliegt jedoch der Wertsicherung nach dem von der Statistik Österreich monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. dem an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung bildet die Indexzahl des Monats der Vertragsunterfertigung. Die Vergleichszahl bildet die im Monat der Zahlung letztverlautbarte Indexzahl.

Eine Sicherstellung wird nicht vereinbart.

V. Rechtsnachfolge des Liegenschaftseigentümers

- (1) Soweit der Liegenschaftseigentümer die in Anlage 1 genannten Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der/die Rechtsnachfolger/in den Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers/ aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.
- (2) Der Marktgemeinde Micheldorf bleibt es unbenommen, den/die Liegenschaftseigentümer/in im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen/ihren Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den/die Rechtsnachfolger/in allein gesichert ist.

VI. Dauer der Verpflichtungen

- (1) Alle in Anlage 3 festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers sind bis zur Kundmachung der in Anlage 2 dargelegten Änderung des Flächenwidmungsplans aufgeschoben.
- (2) Werden die in Anlage 2 genannten Planungsakte der Marktgemeinde Micheldorf nicht längstens 12 Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so kann der Nutzungsinteressent unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.
- (3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs. 2 außer Kraft tritt, stehen keinem Vertragspartner irgendwelche Ansprüche zu.
- (4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke enden – soweit die Anlage 3 für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen aufweist – jedenfalls 12 Jahre nach Kundmachung der in Anlage 2 beschriebenen Änderungen.

VII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Nutzungsinteressenten erklären verbindlich und aus freien Stücken, die Infrastrukturmaßnahmen für die Herstellung der Wasserversorgung- und

Abwasserentsorgungsleitungen inkl. aller hierfür notwendigen Bauten und Anlagen auf eigene Kosten herzustellen.

- (2) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.
- (3) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Marktgemeinde Micheldorf örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- (4) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VIII. Beschluss des Gemeinderates

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom 29. Juni 2023 beschlossen.

Anlage 1: betroffene Grundflächen

Anlage 2: beabsichtigte Planungsakte

Anlage 3: Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten

Ort/Datum.....

Ort/Datum

Für die Marktgemeinde Micheldorf:

Die Nutzungsinteressenten:

.....
Bürgermeister Horst Hufnagl

.....
pod immo gmbh

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.40 pod immo gmbh, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

12. Abänderung des FWPL Nr. 5.40 u. ÖEK Nr. 2.16 für das Gst. 2771/6, KG Mittermicheldorf - pod Immo GmbH - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.40 „pod immo gmbh“ einstimmig beschlossen wurde.

Das Grundstück Nr. 2771/6, KG Mittermicheldorf, soll von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig“ (SP5) umgewidmet werden.

Im Bereich der Umwidmungsfläche ist die Errichtung von Parkplätzen, eine Tiefgaragenabfahrt und die Errichtung von Zugangswegen in Zuordnung zum bereits als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmeten Grundstückes Nr. 2771/5 KG Mittermicheldorf, geplant.

Weiters soll im Sinne einer Strukturbereinigung, die südöstlich angrenzende „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ (Gst. 2946) – durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ (83 m²) u. „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ (17 m²) in „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ – und die Wohngebietswidmung im Bereich des Grundstücks 2771/5 – durch Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ (14 m²) widmungstechnisch an die Grundstücksgrenzen laut DKM 2022 (Stand 10/2021) angepasst werden.

Die Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Wasserleitung und SW-Kanal) sind vorhanden. Im Zuge der Nutzungsvereinbarung wird festgehalten, dass die Anschlüsse vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten herzustellen sind. Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die angrenzende Gemeindestraße „Heiligenkreuzer Straße“ bzw. künftig in diesem Bereich „Am Sportplatz“ gegeben.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingelangt, jedoch wurde mitgeteilt, dass die vorliegende Änderung vorerst nicht vollständig positiv beurteilt werden kann. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die gewidmete Fläche im Sinne einer sparsamen Grundinanspruchnahme genutzt wird. Dazu ist die Grundlagenforschung zu ergänzen. Des Weiteren wird der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages gefordert. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Überbauung der Kabelanlage nicht zulässig ist und aus lärmschutztechnischer Sicht wird auf die nahegelegene Sportanlage und die damit verbundene Lärmproblematik hingewiesen. Die Grundlagenforschung ist zu ergänzen und auf diese Problematik einzugehen.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich:
Elektrizitätsleitungsanlagen: Berührt ist unsere 30 kV-Hochspannungsleitung von Trafostation Micheldorf Sportzentrum bis KÜ-Mast Nr. 87. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der betroffenen Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist. Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oö. GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

- 1) Entlang der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungsachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist.
 - 2) Die Leitungsdaten (Kabel- und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gem. § 18 Abst. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
 - 3) Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsleitung (zB Verlegung) erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oö. GmbH herzustellen.
 - 4) Im Bereich der Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oö. GmbH herzustellen.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
 - Stellungnahme WKO: Es wird mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die Änderung besteht. Dieser Puffer ist notwendig, um eine Maßnahme gegen mögliche Lärmemissionen des angrenzenden Veranstaltungszentrums bzw. Freizeitanlage zu setzen. Diese darf durch die Bebauung in der Betriebstätigkeit nicht eingeschränkt werden.
 - Landwirtschaftskammer: Seitens der Bezirksbauernkammer bestehen gegenüber der Änderung keine Einwände.
 - Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass die vorliegende Änderung vorerst nicht vollständig positiv beurteilt werden kann. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass gegen die vorliegende Änderung kein grundsätzlicher Einwand besteht, allerdings ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die gewidmete Fläche im Sinne einer sparsamen Grundinanspruchnahme genutzt wird. Dazu ist die Grundlagenforschung zu ergänzen. Des Weiteren wird auf die Regelungen in §§ 15 u. 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag), für welches die eigentliche Bebauung vorgesehen ist.
 - Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Im Umwidmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.
 - Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Erweiterung auf Grund der angrenzenden Bebauungen bzw. Nutzungen und auch der Einschränkung auf Nebengebäude zugestimmt werden.
 - Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik: Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung wird festgehalten, dass derartige Kabelanlagen bzw. HS-Trassen der öffentlichen Stromversorgung, welche über einen öffentlich-rechtlichen Schutz und privatrechtliche Dringlichkeiten verfügen, derart errichtet werden, dass eine jederzeitige

uneingeschränkte Erreichbarkeit dieser Anlagen (im Fehlerfall) gegeben ist. Eine Überbauung ist somit nicht zulässig. Falls es hier zu Nutzungskonflikten mit dem Leitungsbetreiber kommen sollte, ist rechtzeitig das Einvernehmen mit diesem über den angeführten Sachverhalt herzustellen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass bei geplanten Bauarbeiten im Näherungsbereich dieser HS-Anlagen der Leitungsbetreiber zu informieren ist. Die Ausweisung einer separaten SP-Zone für derartige Kabelsysteme im Flächenwidmungsplan ist nicht praktikabel und wird deshalb aus elektrotechnischer Sicht nicht gefordert (Anmerkung: wäre eine Forderung der Netz Oö.). Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung bestehen bei Einhaltung der oben genannten Punkte (keine Überbauung, Einvernehmen mit dem Netzbetreiber) keine Einwände gegen die vorliegenden Änderungen.

- Abteilung Umweltschutz: Im Zusammenhang mit der geplanten Umwidmung wird aus lärm-schutztechnischer Sicht auf die mögliche Lärmproblematik mit der nahegelegenen Sportanlage hingewiesen. Das gegenständliche Planungsgebiet soll im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet ausgewiesen werden. Je nach Intensität der Nutzung der Sportanlagen sind Lärmbeeinträchtigungen nicht auszuschließen. Die Akzeptanz zukünftiger Anrainer kann in der Grundlagenforschung der Gemeinde nicht vorausgesetzt werden.
- Wildbach- und Lawinenverbauung: Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan (2. Revision) der Marktgemeinde Micheldorf liegt der betreffende Standort weit außerhalb jeglicher Gefahrenzonen oder Hinweisbereiche. Die Hangwasserhinweiskarte des Landes Oö. weist jedoch ein eher geringes Risiko durch einen Abflusskorridor von Oberflächenwässern geringer Fließtiefe aus, welche nach einem Aufstau auf der Parzelle 2806 und dem Überströmen der Gemeindestraße in Richtung NW abfließen können. Seitens der WLV wird daher gegen die geplante Umwidmung grundsätzlich kein Einwand erhoben. Es soll jedoch an dieser Stelle bereits aktenkundig festgehalten werden, dass die Konsenswerberin bei zukünftigen Bauverfahren auf den Parzellen 2771/5 und 2771/6 insbesondere bei Errichtung einer Tiefgarage samt Abfahrt, die Oberflächenwässer im Sinne des Selbst- und Fremdschutzes zu berücksichtigen hat.

Zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wird mitgeteilt, dass eine Nutzungsvereinbarung zur Baulandsicherung mit dem Widmungswerber abgeschlossen wird, wodurch die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb von 5 Jahren sichergestellt ist.

Die Grundlagenforschung wird mit der aktuell vorliegenden Planung des Widmungswerbers ergänzt. Diese Planung weist einen Wohnbau mit 3 Geschossen über dem Erdboden sowie einer Tiefgarage, Spielplatz- und Parkflächen aus. Ohne die Erweiterung der gegenständlichen Widmungsänderung auf „Wohngebiet“ mit überlagerter „SP5-Zone“, könnten die von der Gemeinde geforderten Parkplatzflächen u. vor allem die Tiefgaragenparkplätze, welche für den verdichteten Wohnbau notwendig sind, nicht eingehalten werden. Ebenso würde die Abfahrt in die Tiefgarage nur direkt vom öffentlichen Gut aus möglich sein. Auch dies ist nicht im Sinne der Marktgemeinde als zuständige Straßenverwaltung und nicht im öffentlichen Interesse. Durch die vorliegende Planung für eine verdichtete Bauweise, kann die Fläche im Sinne einer sparsamen Grundinanspruchnahme genutzt werden.

Zur Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz hinsichtlich der möglichen Lärmproblematik wird mitgeteilt, dass das Grundstück Nr. 2771/5 bereits eine bestehende gewidmete „Bauland-Wohngebietsfläche“ ausweist (seit der generellen Abänderung des FWPL 2017). Die Änderung umfasst auf diesem Grundstück die Anpassung an die DKM im Bereich des öffentlichen Gutes, sowie am angrenzenden Gst. 2771/6 die Änderung in „Bauland-Wohngebiet“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig“ (SP5). Die Umwidmung des Gst. 2771/6 in „Bauland-Wohngebiet“ mit überlagerter SP5 Zone, schafft die zusätzliche Möglichkeit, bei Lärmbeeinträchtigungen auch bauliche

Maßnahmen zu setzen (z.B. Lärmschutzzäune) und somit einen „Puffer“ bis zur Wohngebietsfläche Gst. 2771/5 zu schaffen.

Des Weiteren handelt es sich beim geplanten Wohnbau um Mietwohnungen. Ein Teil der Wohnungen wird voraussichtlich als „Mitarbeiterwohnung“ für die umliegenden Betriebe genutzt, da es bereits diesbezügliche Anfragen gibt. Von einer durchgehenden Wohnnutzung (vor allem an den Wochenenden) ist nicht auszugehen. Balkone u. Terrassen sollen ebenso nicht im Norden geplant werden, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten oder zu Vermeiden.

Zur elektrotechnischen Stellungnahme wird festgehalten, dass im Zuge des Bauplatzbewilligungs- und des Baubewilligungsverfahrens die Netz Oö. GmbH als Kabelbetreiber eingebunden wird. Die Forderung der Netz Oö. GmbH hinsichtlich Ausweisung einer Schutzzone für die Kabeltrasse wurde in der elektrotechnischen Stellungnahme als nicht praktikabel u. notwendig beurteilt und wird deshalb auch keine diesbezügliche Schutzzone im gegenständlichen Änderungsplan eingezeichnet. (Anmerkung: Die vorliegende Planung des Widmungswerbers stellt einen Entwurf dar, der noch nicht Verfahrensgegenstand ist, weshalb auch die Abstandsforderungen zur Leitungstrasse noch nicht eingehalten sind.)

Die weiteren Stellungnahmen u. Hinweise werden für die weiteren Verfahren zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 19.06.2023 wurden die Ergebnisse des Vorverfahrens inkl. des Baulandsicherungsvertrages bereits vorberaten.

GV Erich Hageneder hinterfragt, wie schon bei der Einleitung des Verfahrens, ob Lärmschutzmaßnahmen eine verpflichtende oder freiwillige Baumaßnahme sind.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass eine Schutzzone auch immer als Schutzzone definiert ist. Ob diese Schutzzone den Lärm auch tatsächlich abhalten kann, ist eine andere Frage. Es ist festgelegt, dass diese Schutz- und Pufferzone als Lärmabhaltung zu gestalten ist. Wohnungen, die nicht dauernd bewohnt sind, sind in diesem Fall eine bessere Möglichkeit als Dauerwohnungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden die Abänderung des FWPL Nr. 5.40 u. ÖEK Nr. 2.16 für das Gst. 2771/6, KG Mittermicheldorf - pod Immo GmbH nach Durchführung des Verfahrens und eingehender Interessensabwägung, durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

13. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.42 für die Gst. 750/1 u. 751/1, KG Obermicheldorf - Schön f. besondere Menschen - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass Schön für besondere Menschen Gemeinnützige GmbH mit Schreiben vom 06.06.2023, eingelangt am 15.06.2023 um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke 751/1 (Teilstück) u. 750/1 (Teilstück), KG Obermicheldorf, EZ 22 angesucht hat.

Die gegenständlichen Grundstücke im Ausmaß von ca. 1.508 m² sollen von „Grünland-Landwirtschaft“ bzw. Ausweisung „Wald“ in „Sonderausweisung im Grünland - Campingplatz umgewidmet werden. Es ist geplant, den bestehenden „Campingplatz Schön“ um 4-5 weitere Dauerplätze zu erweitern. Durch die Erweiterung sollen weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen werden. Ebenso die Forcierung der Inklusionsbemühungen im Sinn der Begegnungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen mit Beeinträchtigung.

Die Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Straße ist Bestand. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 (ÖEK) ist erforderlich u. hat die Änderungsnummer 18.

Im Vorfeld wurde mit der Abteilung Raumordnung und der Abteilung Naturschutz ein Lokalausweis durchgeföhrt, um die grundsätzliche Möglichkeit der Erweiterung abzuklären. Die Forderungen des Naturschutzes wurden vom Planer (Architekt Brunbauer) eingearbeitet. Ebenso wurde seinerseits im Vorfeld eine Abstimmung mit der Forstabteilung DI Zehetner der BH Kirchdorf vorgenommen.

Die gegenständliche Änderung wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 19.06.2023 vorberaten und die Anregung an den GR zur Einleitung des Verfahrens einstimmig beschlossen.

Ortsplaner DI Attwenger arbeitet derzeit die Änderungspläne u. Stellungnahme des Ortsplaners für das Vorverfahren aus.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.42 für die Gst. 750/1 u. 751/1, KG Obermicheldorf - Schön f. besondere Menschen – zur Einleitung des Verfahrens, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

14. Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl bittet die Vorsitzende des Sozialausschusses GV Martina Reinthaler um Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt.

GV Martina Reinthaler erläutert anhand der vorliegenden Präsentation die Neuerungen bzw. Änderungen der bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für jede einzelne Einrichtung.

Die geänderten KBBO's sollen ab September 2023 geltend gemacht werden.

Der Sozialausschuss empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat die Änderungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen zu beschließen.

Insbesondere erläutert die Sozialreferentin GV Martina Reinthaler die Änderungen, die in den KBBO's vorgesehen sind. Insbesondere erläutert sie die Öffnungszeiten der verschiedenen Einrichtungen. Weiters weist sie darauf hin, dass sie als Entschuldigung des Nicht-Bringens der Kinder beim Journaldienst, nach vorhergehender Anmeldung, eine ärztliche Bestätigung ist, andernfalls die Kautio einbehalten wird.

Zudem sei die Prioritätenreihung für einen Platz in den KBBO's vollständig nun verankert. GV Martina Reinthaler ersucht den Gemeinderat, falls Änderungen durch die Novelle des KBBG's in der KBBO gegeben sein sollten, diese Änderungen durchführen zu können.

GR Wolfram Schröckenfuchs hinterfragt was passiert, wenn ein Kind Medikamente nehmen muss bzw. eine allergische Reaktion hat, die PädagogInnen aber diese nicht verabreichen dürfen.

GV Martina Reinthaler teilt mit, die PädagogInnen in der Erst-Hilfe ausgebildet sind aber dürfen keine Medikamente verabreichen, daher müssen sie in Notfällen die Rettungskette in Gang setzen. Für Fälle, wo in Notfällen zB. Spritzen oder Medikamente verabreicht werden müssen, gibt es Kindergärten mit sonderpädagogischen bzw. diplomierten Personal.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Änderungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung ab 1.9.2023, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

15. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl bittet Sozialausschuss-Obfrau Martina Reinthaler um Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt.

GV Martina Reinthaler erklärt anhand der vorliegenden Präsentation die einzelnen Änderungen in der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die ab September 2023 gültig werden soll. Letzte Erhöhung des Werkbeitrages war im Jahr 2019, lediglich der Betrag für das Mittagessen wurde laufend angepasst. Die Materialbeträge werden jetzt erhöht.

Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters der Bildungsdirektion OÖ wird ausgegangen, dass für das Jahr 2023/2024 keine Indexanpassung stattfinden wird. Offiziell kann das aber leider noch nicht bestätigt werden, da der Beschluss dazu erst in einer Landesregierungsitzung Mitte/Ende Juli gefasst wird.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderungen der Tarifordnung zu beschließen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, durch Erheben der Hand, mit einer Stimmenthaltung durch Bernhard Riedler, mehrheitlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

16. Änderung der Richtlinien für den Kindergartentransport ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl bittet GV Martin Reinthaler nochmals um Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Vorsitzende des Sozialausschusses erklärt, dass die vorliegenden Richtlinien für den Kindergartentransport unverändert und nur das Datum abgeändert (gültig ab September 2023) wird.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Änderung der Richtlinie für den Kindergartentransport ab 1.9.2023, durch Erhebung der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

17. Feuerwehrwahlen 2023 - Kommando Altpernstern und Micheldorf -Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass bei den beiden Feuerwehren Wahlen stattgefunden haben, und teilt die Ergebnisse wie folgt mit:

- FF Altpernstern

Am 22.01.2023 fanden die Wahlen der FF Altpernstern im Gasthaus Ratscher statt.

Das gewählte Kommando:

HBI Huemer Bernhard, Kommandant (wiedergewählt)

OBI Schmidthaler Stefan, Kommandant Stellvertreter (wiedergewählt)

AW Müllauer Wolfram, Schriftführer (wiedergewählt)

FM Fink Christian, Kassenführer (neu gewählt – ausgeschieden Hebesberger Richard)

- FF Micheldorf

Am 25.03.2023 fanden die Wahlen der FF Micheldorf im Feuerwehrhaus Micheldorf statt.

Das gewählte Kommando:

ABI Kaltenböck Gerald, Kommandant (wiedergewählt)

HBI Sperrer-Rachlinger Rene, Erster Kommandant Stellvertreter (wiedergewählt)

OBI Oberndorfinger Michael, Zweiter Kommandant Stellvertreter (wiedergewählt)

BM Stangl Pamela, Schriftführerin (neu gewählt – ausgeschieden Reischl Daniel)

AW Stadler Gregor, Kassenführer (wiedergewählt)

Bürgermeister Horst Hufnagl bedankt sich bei den Freiwilligen Feuerwehren – vor allem bei den Kommandos – für ihre wertvoll geleistete Arbeit.

GV Barbara Schröckenfuchs ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden die Ergebnisse der Feuerwehrwahlen 2023 der Kommando Altpernstern und Micheldorf, durch Erheben der Hand, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

18. Verleihung von Ehrungen - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Liste, der zu Ehrenenden in den Fraktionssitzungen aufgelegt ist. Folgende Personen sollen für ihre besonderen Leistungen und Verdienste, die der Marktgemeinde Micheldorf in OÖ zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, durch Verleihung eines Ehrenringes, einer Ehrennadel in Gold oder in Silber ausgezeichnet werden.

Name	GR von / bis	derzeitige Funktion	Ehrenzeichen
Andlinger Heinz	GR 1991 - 1997 GR 2015 - 2021 Mitglied des Kulturausschusses Mitglied des Bau- u. Raumplanungsausschusses Mitglied des Wirtschaftsausschusses Obmann-Stv. Kulturausschuss	Ersatzmitglied des GR	Ehrenzeichen Gold
Binder Reinhold	GR 2003 - 2016 VBgm. 2014 - 2016 Mitglied des Kulturausschusses Mitglied Sport- u. Freizeitausschuss Dienstgebervertr. Stv. Personalbeirat Stellvertreter Sanitätsgemeindeverband Obmann Dienstleistungsausschuss Vertreter Bezirksabfallverband	Ersatzmitglied des GR	Ehrenring
Hartwagner Christian	GR 1997 - 2009 GV 2009 - 2015 VBgm. 2015 -2018 GR 2018 - 2021 Mitglied des Bau-, Raumplanungs- u. Wasserbauausschusses Mitglied des Umweltausschusses Mitglied des Sanitätsausschusses Ersatzmitglied des Sport- u. Freizeitausschusses Fraktionsvert. Sozialausschuss Fraktionsobmann FPÖ Mitglied Schulausschuss Ersatzmitglied Sozialausschuss Obmann Umweltausschuss Dienstgebervertr. Personalbeirat Stellvertreter Sanitätsgemeindeverband Mitglied BAV Mitglied SHV	ausgeschieden	Ehrenring

Hinterwirth Alfred	GR 2003 - 2009 VBgm. 2009 - 2018 GV 2018 - 2021 Obm.- Stv. Sport- und Freizeitausschuss Obmann Kulturausschuss Ersatzmitglied Dienstleistungsausschuss Ersatzmitglied Bau-, Raumplanungs- und Wasserbauausschuss Mitglied Sozialhilfeverband Kdf. Personalbeirat Dienstgebervertreter Ersatz-GR ab 2021	Ersatzmitglied des GR	Ehrenring
Lanz Rainer	GR 2009 - 2021 Mitglied Sozialausschuss Ersatzmitglied Sport- u. Freizeitausschuss Mitglied Sanitätsgemeindeverband Ersatzmitglied Sozialhilfeverband Kdf. Ersatzmitglied Schulausschuss Ersatzmitglied Prüfungsausschuss	ausgeschieden	Ehrenzeichen Silber
Spiessberger Petra	GR 2009 - 2021 Fraktionsvertr. Dienstleistungsausschuss Fraktionsvertr. Kulturausschuss Fraktionsvertreter Schulausschuss Fraktionsvertreter Wasser- u. Kanalausschuss Ersatzmitglied Prüfungsausschuss Fraktionsvertreter Sozialausschuss Fraktionsvertr. Stv. Sozialausschuss Fraktionsvertr. Stv. Bau- und Verkehrsausschuss Fraktionsvertr. Stv. Sport- u. Freizeitausschuss Fraktionsvertr. Stv. Umweltausschuss Mitglied Prüfungsausschuss Obfrau Prüfungsausschuss Mitglied Sozialhilfeverband Kdf. Mitglied Gesunde Gemeinde	ausgeschieden	Ehrenzeichen Gold
Waas Roswitha	GR 1991 - 1997 GV 2003 - 2009 VBgm. 2009 - 2015 GV 2015 - 2020 Obfrau des Sozialausschusses Mitglied des Kulturausschusses Mitglied des Personalbeirates Mitglied des Bad- u. Sportausschusses Mitglied Sanitätsgemeindeverband Mitglied des SHV Stellvertreterin Sanitätsgemeindeverband SP-Ortsvorsitzende Ersatz-Mitglied Umweltausschuss Ersatz-Mitglied Bau-, Raumplanungs- u. Wasserbauausschuss Obfrau Gesunde Gemeinde – 2000	Ersatzmitglied des GR	Ehrenring
Name	Verein/Funktion	Ehrenzeichen	

Holzinger Helfred	FF Micheldorf	Gold
Kuntner Bernhard	FF Micheldorf	Gold
Reischl Daniel	FF Micheldorf	Silber
BI Schedlberger Johannes	FF Micheldorf	Gold
E-OBI Peneder Franz:	FF Micheldorf	Gold
Auinger Monika	Geogirittkomitee	Gold
Kogler Helmut	Goldhauben- u. Kopftuch- u. Hutgruppe	Silber
Prentner Herbert	Jagdschützenclub + FF Altpernstein	Gold
Harald Dochinger	Verein Bergma(n)dl	Silber
Margarethe Dochinger	Verein Bergma(n)dl	Silber
Georg Dochinger	Verein Bergma(n)dl	Silber
Bauernfeind Franz	Volkstanzgruppe	Gold
Etzelsdorfer Herbert	MV Weinzierl Altpernstein	Gold
Hochhauser Leopoldine	MV Weinzierl Altpernstein	Gold
Vorauer Helmut	MV Weinzierl Altpernstein	Gold
Baumgartner Ernst	MV Weinzierl Altpernstein	Silber
Riesenhuber Wolfgang	MV Weinzierl Altpernstein	Silber
Vorauer Bernhard	MV Weinzierl Altpernstein	Silber
Hebesberger Andreas	MV Weinzierl Altpernstein	Silber
Hofmann Bernhard	MV Weinzierl Altpernstein	Silber
Vorauer Michaela	MV Weinzierl Altpernstein	Silber
Vorauer Kathrin	MV Weinzierl Altpernstein	Silber
Herndler Stefan	FF Altpernstein	Gold
Mitterbauer Leopold		Silber
Pracherstorfer Werner		Gold
Weinberger Gerhard		Gold
Hebesberger Richard		Silber
Weinberger Robert		Silber
Sperr Hannelore		war ehrenamtliche Leiterin im Kath. Bildungswerk, es gibt derzeit keine Leiterin
Derflinger Karlheinz	MMK Micheldorf	Gold
Ferstl Ernest	MMK Micheldorf	Gold
Schedlberger Franz	MMK Micheldorf	Gold
Dr. Hans Wilhelm von Sydow		Gold
Ing. Ernst Gerhard	Wassergenossenschaft Schön	Gold
Ing. Deinbacher Peter	Wassergenossenschaft Schön	Silber
Schlager Gertrude	Wassergenossenschaft Schön	Silber
Hunger Helmut	Wassergenossenschaft Schön	Silber

GR Wolfram Schröckenfuchs hinterfragt, wie oft Ehrungen durchgeführt werden.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass Ehrungen immer im folgenden Jahr eines Perioden-Wechsels stattfinden. Weiters berichtet er, dass beabsichtigt ist, diese Ehrungen am 8. November 2023 abzuhalten.

GR Wolfram Schröckenfuchs teilt mit, dass Herr Lechner Rudolf, in der Liste fehlt. Dieser war über 20 Jahre Kurator im Sensenschmiedmuseum. Da er kein Micheldorfer ist, weiß er nicht wie das in solchen Fällen gehandhabt wird.

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass es keine Richtlinien für die Gemeinde-Ehrungen gäbe. Die Rahmenbedingungen sind sehr offen gestaltet. In der Agenda 21 ist angeregt worden, dass es Ehrungen über die Vereine hinaus, geben soll. Er regt an, dass GR Wolfram Schröckenfuchs gemeinsam mit Bernhard Huemer an der Erstellung von Richtlinien und Rahmenbedingungen für Ehrungen arbeiten sollen.

GR Viktoria Hofer war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Liste zur Verleihung von Ehrungen, durch Erheben der Hand, einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

19. Antrag der GRÜNE-Fraktion: Verlangen der Teilnahme an der "Jugendwerkstatt" des Jugendservice des Landes OÖ - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass mit Schreiben vom 15. Juni 2023 die GRÜNE Fraktion den Antrag stellt, die vom JugendService des Landes OÖ angebotene „JugendWerkstatt“ in der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2023 zu beschließen.

Die „JugendWerkstatt“ soll die Anliegen und Bedürfnisse der Jugendlichen aktiv ansprechen und in Entscheidungen einbinden. Weitere Ziele sind:

- Innovationspotential der Jugendlichen heben
- Demokratie erlebbar machen und das Interesse an politischen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen fördern

GR Wolfram Schröckenfuchs berichtet, dass es sich um einen 2stufigen Prozess handle. Dieser Prozess beinhaltet einen sehr kinder- und jugendgerechten 4-stündigen Workshop. Es wäre eine sehr schöne Ergänzung zum Agenda 21 Prozess, in dem keine Kinder- und Jugendliche dabei waren. Er würde es begrüßen, wenn der GR beschließt, daran teilzunehmen, so mal die Kosten und der Aufwand sehr überschaubar sind.

Bgm. Horst Hufnagl hält fest, dass er das Projekt „Jugendwerkstatt“ für ein sehr gutes befinde. Jedoch solche Anträge direkt in den Gemeinderat einzubringen, hält er nicht für sehr sinnvoll. Er sieht dies eher als Ausschuss-Arbeit weil solche Projekte auch budgetiert werden müssen. Ausschuss-Arbeit genießt für ihn einen hohen Stellenwert, da hier alle Fraktionen vertreten sind.

GR Barbara Edtbauer ist auch der Meinung, dass sich hier der zuständige Sport- und Freizeit-ausschuss zuerst damit befassen solle. Dies wurde auch in der Fraktionssitzung der ÖVP so besprochen.

GR Franz Riedler teilt mit, dass die Vor- und Aufbereitung dieses Antrages den Rahmen der GR-Sitzung sprengen würde.

GR-E. Josef Roidinger befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 19 „Teilnahme an der Jugendwerkstatt des Jugendservice des Landes OÖ“ zur Vor- und Aufbereitung an den Sport- und Freizeitausschuss zu übergeben. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

20. Allfälliges

Bürgermeister wünscht den Mitgliedern des Gemeinderates eine erholsame Sommerpause, um Zeit mit Familie und Freunden zu verbringen oder auch sich mit seinen eigenen Bedürfnissen zu beschäftigen. Zeit für sich selbst zu nehmen ist auch sehr wichtig. Es liegt ein sehr starkes und arbeitsreiches Halbjahr hinter uns. Das nächste arbeitsreiche Halbjahr wartet schon auf uns, es steht uns viel Arbeit bevor. Wir haben eine großartige Gemeinde, hervorragende Leute, die wir in den Ausschüssen, Gemeinderat und Fraktionen vertreten dürfen. Er bedankt sich in diesem Rahmen bei allen Gemeinderats- und Ausschussmitgliedern für die geleistete gute Arbeit für Micheldorf und wünscht allen schöne Sommerferien.

GR-E. Franz Wimberger hinterfragt die im Sozialausschuss beschlossene Tarifordnung.

GV Martina Reinthaler teilt mit, dass die Anfragen betr. Tarifierhöhung – im speziellen die des Werkbeitrages – von den PädagogInnen eingelangt ist, um ausreichend Bastelmaterial zur Verfügung zu haben. Der Tarif wird um € 5,- pro Kind, pro Semester erhöht.

GR-E. Franz Wimberger hinterfragt weiterhin, warum im Sozialausschuss niemand an die hohe Inflation gedacht, und dass speziell Familien sehr darunter leiden müssen.

GV Martina Reinthaler teilt mit, dass die Erhöhung auch die Gemeinde betrifft. Die letzte Erhöhung war im Kindergartenjahr 2019.

GR Renate Schmidthaler bestätigt, dass eine Erhöhung angebracht ist.

GR-E. Franz Wimberger hält fest, dass es hier um keine große Summe handeln kann, diese hätte auch die Gemeinde tragen können.

Bgm. Horst Hufnagl hält fest, dass dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist.

GV Martina Reinthaler bedankt sich bei GR-E. Andrea Baumgartner, dass sie als Mitglied in den Sozialausschuss nachgerückt ist, weiters freut sie sich auch, dass Viktoria Hofer als Ersatz-Mitglied in den Sozialausschuss gekommen ist.

GR Marion Hinterwirth lädt alle Gemeinderäte zum ÖVP-Sommerfest am 8. Juni 2023 ein und verteilt „Getränke-Markerl“ an die Anwesenden.

GV Erich Hageneder lädt ein zum Peterfeuer in Altpernstein am 30. Juni 2023.

GV Barbara Schröckenfuchs, lädt ein zum GRÜNEN Sommerfest „Picknick im GRÜNEN“ am 29. Juli 2023 im Park

Weiters bedankt sie sich bei den GR-Mitgliedern (GR Leopoldine Berger, GR-E Reinhard Zierler, GR Franz Riedler, GR Susanne Buchmann, GV Claudia Radinger) die bei dem neuen Verein zur Sanierung der Georgebergkirche aktiv dabei sind. Ein zweiter Dank geht an die GV-Mitglieder für die Flexibilität, die Gesprächsbereitschaft und das offene Ohr in Bezug auf das Baumpflanz-Projekt bei der Schule. Sie ist sehr froh darüber, dass mehr Bäume gepflanzt werden als vorgesehen und bedankt sich nochmals für das vorrausschauende Denken und Handeln.

Bgm. Horst Hufnagl freut sich ebenfalls über das tolle Baum-Pflanz-Projekt bei der Volksschule.

GV Claudia Radinger freut sich über die Entwicklung der Wild-Blumenwiese vor dem Eingangsbereich der Schule.

Bgm. Horst Hufnagl lädt zum Uhdlerfest am 23. September 2023 statt.

GR Wolfram Schröckenfuchs lädt zum Abschluss dieser Sitzung zu einer Verkostung seines selbst gebrauten Bieres ein.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich für die Bierspende.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:57 Uhr.

Der Bürgermeister:

Schriftführer/in:





Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 29.06.2023 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

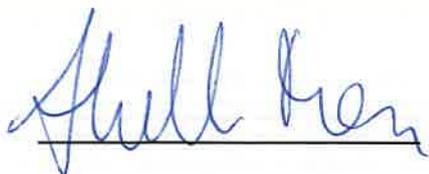
Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 05.10.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

Micheldorf in OÖ, am 05.10.2023

Der Vorsitzende:



Gemeinderat (ÖVP):



Gemeinderat (SPÖ):



Gemeinderat (FPÖ):



Gemeinderat (GRÜNE):



Sitzungsnummer: GR/002/2023

Bearbeiter: Kornelia Lindinger

Tel.: 07582/61250-21

E-Mail lindinger.kornelia@micheldorf.at

Micheldorf, 22.06.2023

Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 29.06.2023, um 19:00 Uhr**.

Die Sitzung findet im **Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf**, statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine **Bürgerfragestunde** in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

Tagesordnung:

1. Nachwahl in den Sozialausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.05.2023; Kenntnisnahme
3. Nachtragsvoranschlag samt Dienstpostenplan
 - 3.1. 1. Nachtragsvoranschlag 2023: Beratung und Beschluss
 - 3.2. 1. Nachtragsvoranschlag 2023, MEFP 2023 - 2027; Beratung und Beschluss
 - 3.3. 1. Nachtragsvoranschlag 2023, Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss
4. Haftungsübernahme Darlehen Schutzwasserverband Kremstal - Beratung und Beschluss
5. Landesdarlehen WVA BA 11 Seebach; Schuldschein- Beratung und Beschluss
6. Regionalmanagement Oberösterreich GmbH Aktionsprogramm; Förderung für die Belegung von Leerstand - Beratung und Beschluss
7. Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Regelung der Planung, Grundeinlöse, Vergabe, Baustellenabwicklung, Baudurchführung, Erhaltung u. Kostentragung v. Ersatzmaßnahmen - Beratung und Beschluss
8. Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 - Beratung und Beschluss
9. Verordnung über die Auflassung eines Teilstückes des öff. Gutes Grundstück Nr. 2059/2, KG 49125 Untermicheldorf (Seebach) - Beratung und Beschluss
10. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.41 u. ÖEK Nr. 2.17 für die Gst. 320/3, .56/1, .57, .54 u. 322, KG Mittermicheldorf - Robert Vallaster - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

- 11 . Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.40 pod immo gmbh - Beratung und Beschluss
- 12 . Abänderung des FWPL Nr. 5.40 u. ÖEK Nr. 2.16 für das Gst. 2771/6, KG Mittermicheldorf - pod Immo GmbH - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
- 13 . Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.42 für die Gst. 750/1 u. 751/1, KG Obermicheldorf - Schön f. besondere Menschen - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
- 14 . Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss
- 15 . Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss
- 16 . Änderung der Richtlinien für den Kindergartentransport ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss
- 17 . Feuerwehrwahlen 2023 - Kommando Altpernstein und Micheldorf -Kenntnisnahme
- 18 . Verleihung von Ehrungen - Beratung und Beschluss
- 19 . Antrag der GRÜNE-Fraktion: Verlangen der Teilnahme an der "Jugendwerkstatt" des Jugendservice des Landes OÖ - Beratung und Beschluss
- 20 . Allfälliges

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

Helmut Kurz e.h.

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

Bürgermeister

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

Vizebürgermeister

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

Gemeindevorstand

GV Claudia Radinger (SPÖ)

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GV Erich Hageneder (FPÖ)

GV Barbara Schröckenfuchs (GRÜNE)

Mitglied

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Mag.rer.soc.oec. Karin Maria Burgholzer (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Tanja Lehner (SPÖ)

GR Kornelia Lindinger (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Bernhard Riedler (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Harald Strutzenberger (SPÖ)

GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)

GR Ing. Barbara Edtbauer (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)

GR Renate Schmidthaler (ÖVP)

Spiegel

Text vor Aussendung

GR Daniela Schreink (ÖVP)
GR Martin Walch, MSc (ÖVP)
GR Susanne Buchmann (FPÖ)
GR Michaela Edlinger (FPÖ)
GR Patrik Reiter (FPÖ)
GR Barbara Schmidl (GRÜNE)
GR Anneliese Schröckenfuchs (GRÜNE)
GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)

Zur Info

AL Helmut Kurz MBA

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag	23.06.2023	15:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
FPÖ	Montag	26.06.2023	17:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	27.06.2023	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	28.06.2023	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

KUNDMACHUNG

Gemäß § 45 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass am

**Donnerstag, den 29.06.2023 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal Marktgemeindeamt Micheldorf eine öffentliche**

Sitzung des Gemeinderates

stattfindet.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine Bürgerfragestunde in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

Tagesordnung:

1. Nachwahl in den Sozialausschuss (Fraktionswahl FPÖ) - Beratung und Beschluss
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.05.2023; Kenntnisnahme
3. Nachtragsvoranschlag samt Dienstpostenplan
 - 3.1. 1. Nachtragsvoranschlag 2023: Beratung und Beschluss
 - 3.2. 1. Nachtragsvoranschlag 2023, MEFP 2023 - 2027; Beratung und Beschluss
 - 3.3. 1. Nachtragsvoranschlag 2023, Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss
4. Haftungsübernahme Darlehen Schutzwasserverband Kremstal - Beratung und Beschluss
5. Landesdarlehen WVA BA 11 Seebach; Schuldschein- Beratung und Beschluss
6. Regionalmanagement Oberösterreich GmbH Aktionsprogramm; Förderung für die Belegung von Leerstand - Beratung und Beschluss
7. Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Regelung der Planung, Grundeinlöse, Vergabe, Baustellenabwicklung, Baudurchführung, Erhaltung u. Kostentragung v. Ersatzmaßnahmen - Beratung und Beschluss
8. Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 - Beratung und Beschluss
9. Verordnung über die Auflassung eines Teilstückes des öff. Gutes Grundstück Nr. 2059/2, KG 49125 Untermicheldorf (Seebach) - Beratung und Beschluss

10. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.41 u. ÖEK Nr. 2.17 für die Gst. 320/3, .56/1, .57, .54 u. 322, KG Mittermicheldorf - Robert Vallaster - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
11. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zur FWPL-Änderung Nr. 5.40 pod immo gmbh - Beratung und Beschluss
12. Abänderung des FWPL Nr. 5.40 u. ÖEK Nr. 2.16 für das Gst. 2771/6, KG Mittermicheldorf - pod Immo GmbH - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
13. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.42 für die Gst. 750/1 u. 751/1, KG Obermicheldorf - Schön f. besondere Menschen - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
14. Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss
15. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss
16. Änderung der Richtlinien für den Kindergartentransport ab 01.09.2023 - Beratung und Beschluss
17. Feuerwehrwahlen 2023 - Kommando Alpernstein und Micheldorf -Kenntnisnahme
18. Verleihung von Ehrungen - Beratung und Beschluss
19. Antrag der GRÜNE-Fraktion: Verlangen der Teilnahme an der "Jugendwerkstatt" des Jugendservice des Landes OÖ - Beratung und Beschluss
20. Allfälliges

Gleichzeitig wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 bekannt gegeben, dass die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen, sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt ist.

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl e.h.

Angeschlagen am: 23.6.2023 kl

Abgenommen am: 03.07.2023 JH

